



## Öffentliche Bekanntmachung

### Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz

---

Sitzungstermin: Dienstag, 11.09.2018, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Aula des Ratsgymnasiums, Burgstraße 2, 31224 Peine

---

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.05.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht der Verwaltung: Erste Überlegung zur Entwicklung eines Kompensationsflächenpools der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) im Landkreis Peine (Vortrag Herr Böttcher NLF)
6. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung für die Schwarzwasserniederung (NSG BR 96) 2018/320
7. Produktbericht Stand 30.06.2018 für das Budget der Fachdienste Umwelt, Veterinärwesen und der Fachbereichsleitung 2 2018/324
8. Informationsvorlage zum Antrag der AfD vom 4. Mai 2018 "Bienenfreundlicher Landkreis" 2018/325
9. Informationen der Verwaltung
  - a. Sachstand: Beantragte Erweiterung des Bodenabbaus in Harvesse
  - b. Sachstand: Kuhteich Equord
10. Anfragen und Anregungen



# NLF GFuN Flächenmanagement und Naturdienstleistungen

*von Uwe Mestemacher und Andreas Böttcher*  
**11.09.2018**

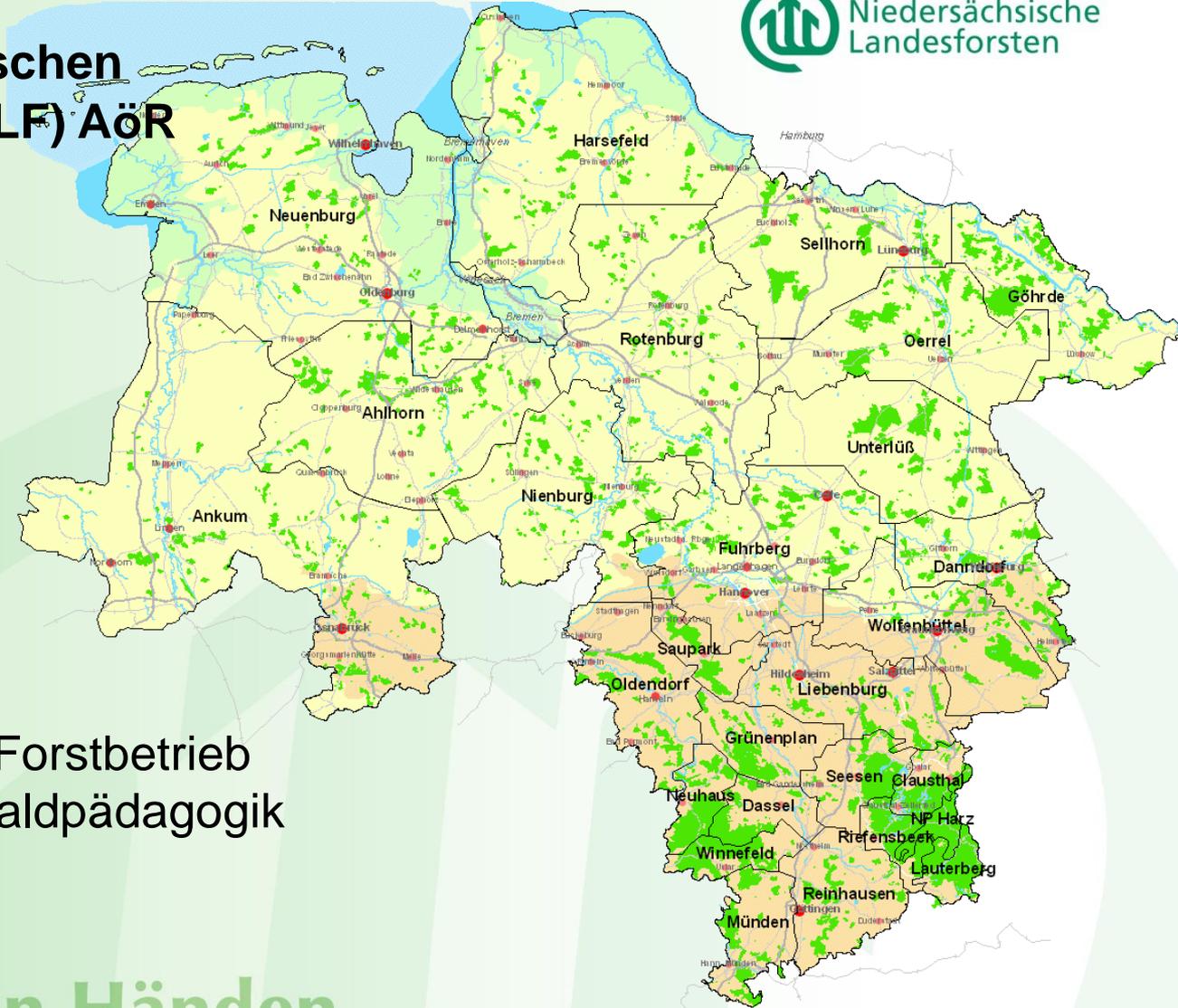
*© Nieders.Landesforsten –Betriebsleitung-  
NLF-Naturdienstleistungen*

# Organisation



## Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) AöR

- Flächeneigentum: 330.000 ha v.a. Wald
- Ca. 80.000 ha Betreuungswald
- 24 Forstämter
- Aufgaben:
  - Klassischer Forstbetrieb
  - Erholung, Waldpädagogik
  - Naturschutz



Wald in guten Händen.

# Organisation

## Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) Anstalt öffentlichen Rechts

- NATURA2000-Schutzgebiete:  
**15 Förster** für Waldökologie  
ca. 80.000 ha NLF Fläche
- **+ 4 Biotopkartierer**
- Seit 2007 Kompensations-Flächenpools :  
2018: **7 Projektmanager** und  
Einrichtung von ca. 30 Flächenpools / 2800ha



# NLF-GFuN: für rechtssichere, ökologische Lösungsbeiträge



- Kompensation ist kein Naturschutz, - sondern Gewährleistungshaftung für Reparaturenerfolg
- Nicht „Biotope machen“, sondern ökologische Wechselwirkungen im Naturhaushalt reparieren
- Entlastung: für andere Raum-Entwicklungsziele und die Landwirtschaft
- Möglichkeit „neue“ Natur gemeinsam da etablieren, wo es ökologisch am sinnvollsten ist

**Wald in guten Händen.**

## 1. Flächenbereitstellung

- 100% für Naturhaushalt, Forstwirtschaft dauerhaft abgelöst
- **§ Sicherung:** Insolvenzsicherheit als Körperschaft des Landes, zusätzlich Grunddienstbarkeit möglich

## 2. Betriebstätigkeit

Information bei Eingriffsplanung, Kompensations-Planung, Herstellung und Gewährleistung Schutzgüter (Funktionsfähigkeit Naturhaushalt) → *NLF-Fachkonzept*

- **Produkttrisiken** (gebietsintern, je Kompensations-Ziel unterschiedlich)
- **Produktionsrisiken** (extern fachliche, auch rechtliche Rahmenbedingungen)
- **Leistungsrisiken** (betrieblich langfristig für ökologische Flächenbetreuung und Flächensicherung auf ewig)

## 3. Vertriebstätigkeit

- Vertriebsleistungen Schutzgüter/ Werteinheiten/ Poolfläche
- Vertragssicherheit / Gewährleistung
- Wettbewerbsrisiko

## 4. Finanzmanagement / 5. Kataster



# Übersicht (Beispiele)

## NLF Partnerprojekte Eingriffe >5ha

Regio. Bauleitplanung ■ (inkl. Vorsorgeauftrag)

NLSTBV --- --- ---

TENNET == ==

usw\*: D-Bahn, GASUNIE, Industrie, Hafenanbau

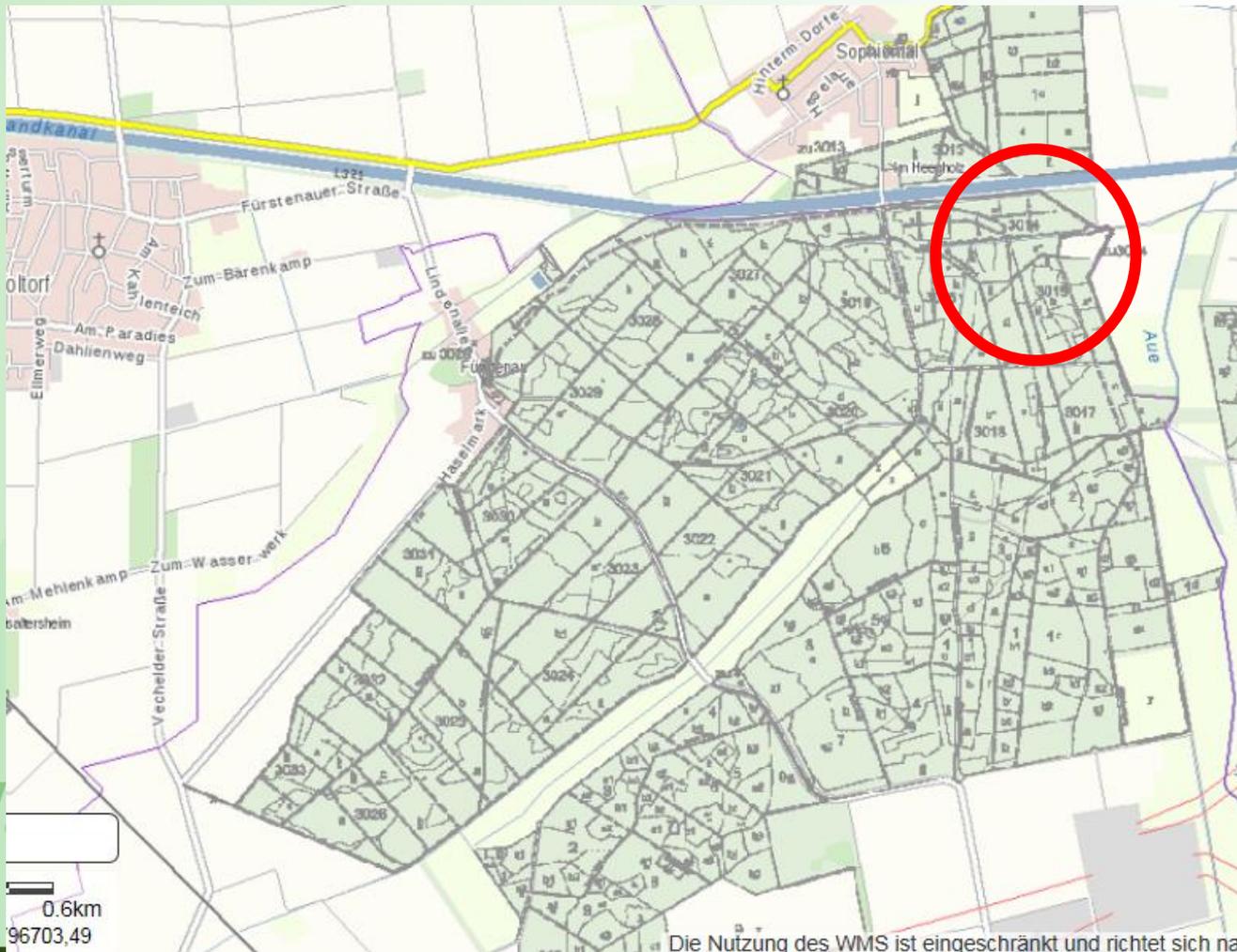
\*Nicht dargestellt



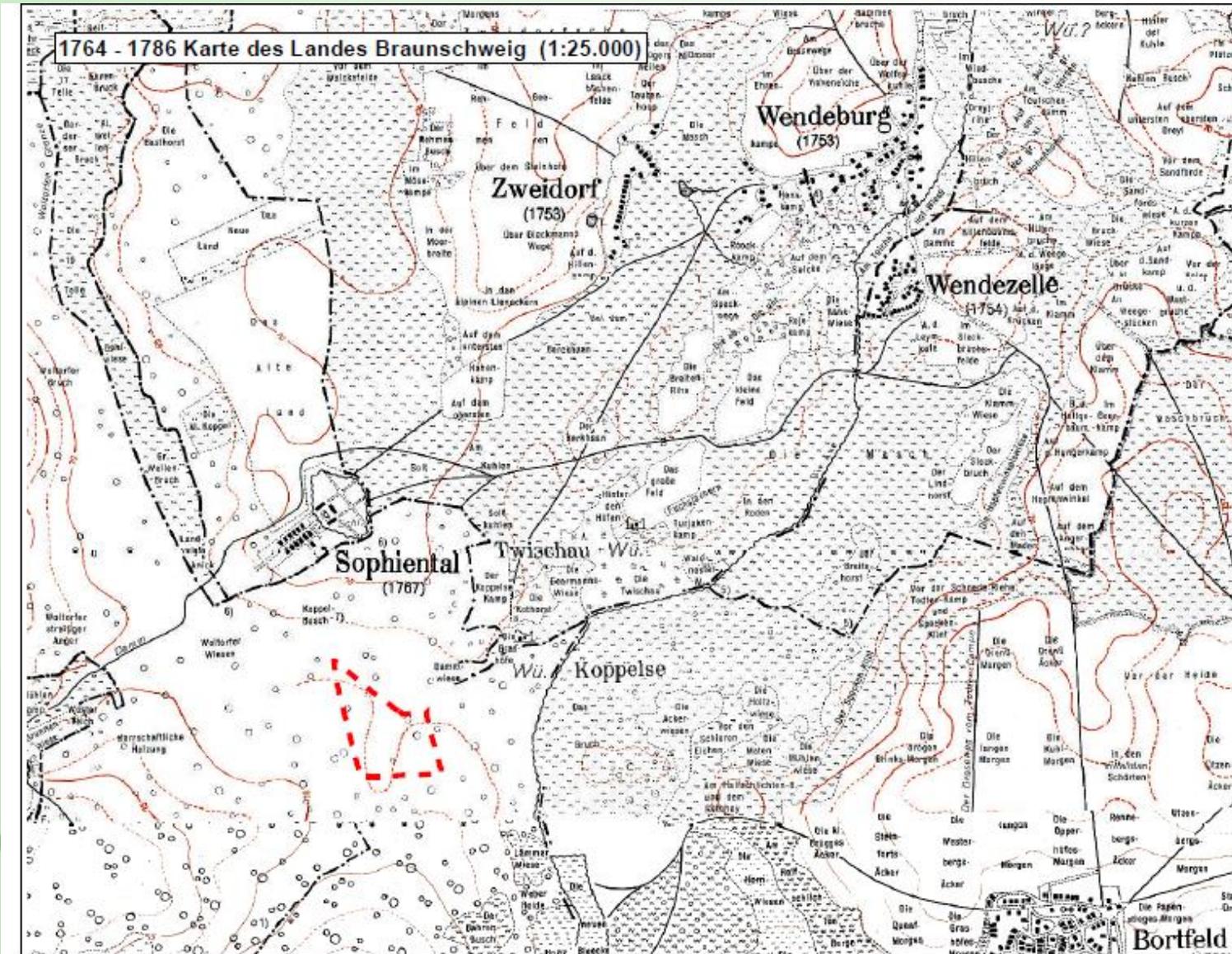
# Geplanter Kompensationspool Fürstenau



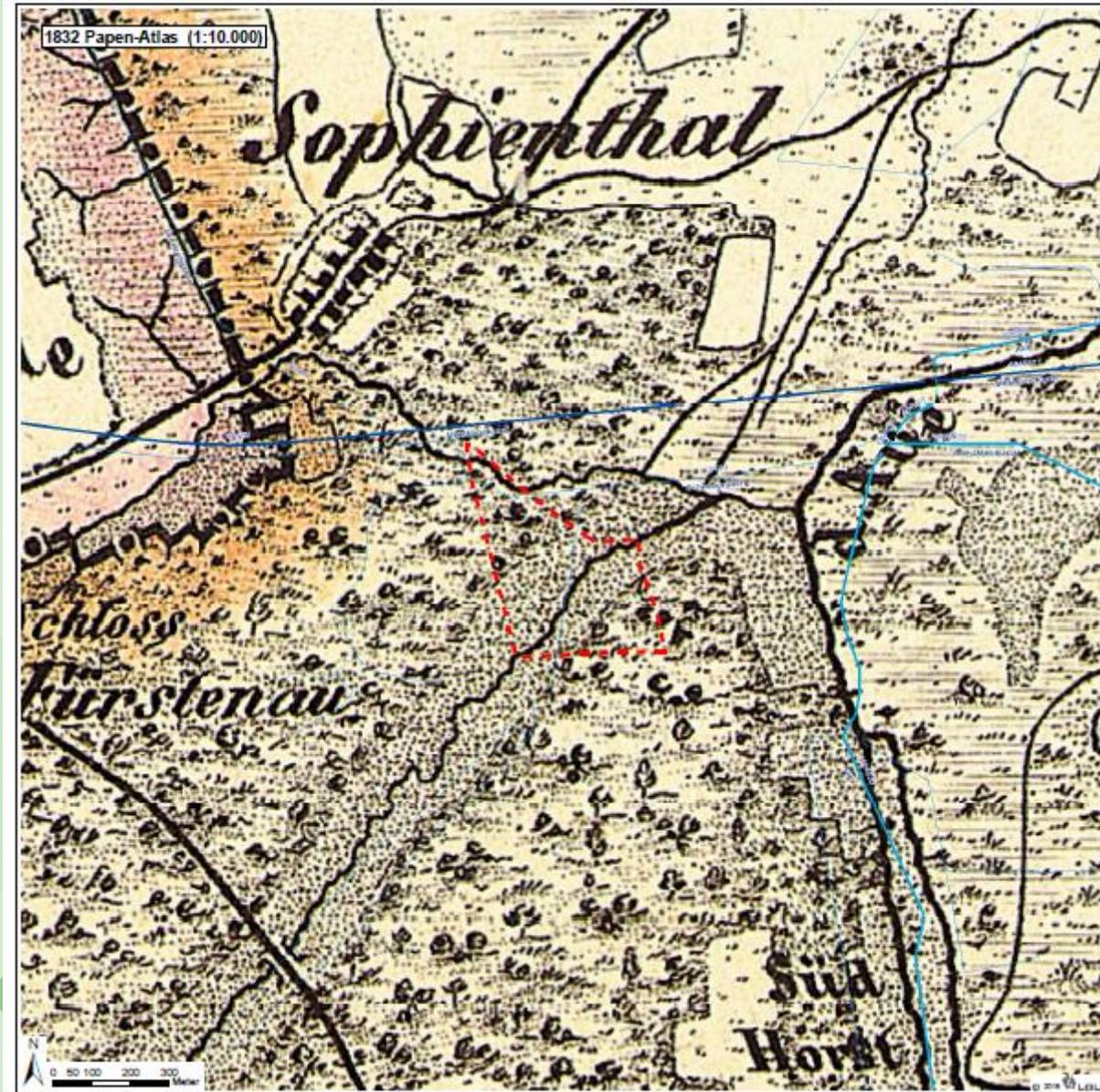
# Geplanter Kompensationspool Fürstenau



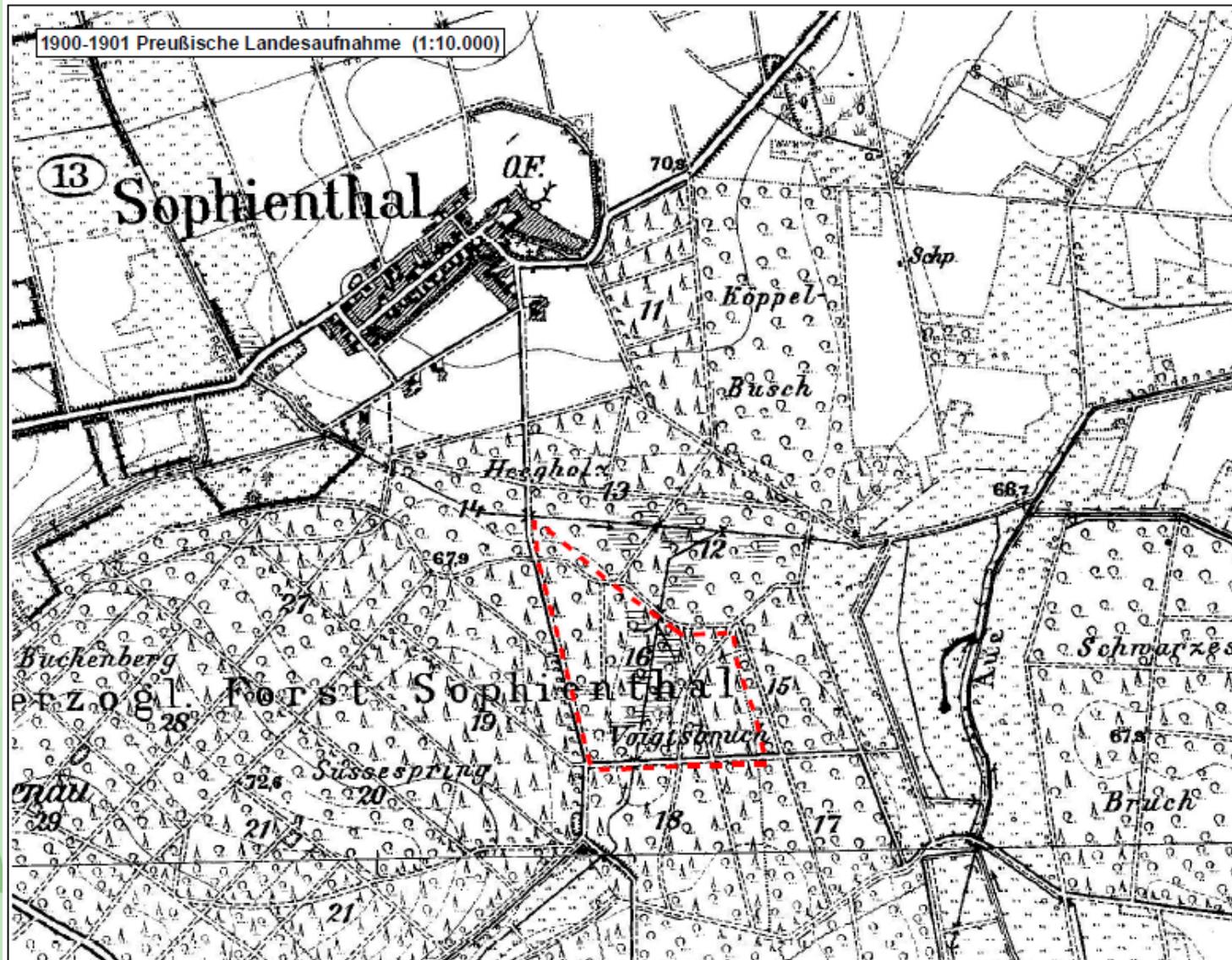
# Historische Karten



# Historische Karten



# Historische Karten



# Biotoptypen



**Ausgangszustand: Biotoptypen**  
 — Grenze der Biotoptypen  
 Quelle: abgeleitete Biotoptypen aus Bestandeslagerbuch (Stichtag 2011) und Standortkartierung; Abgleich mit Luftbildern

-  Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte (WCA)
-  Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands (WMT)
-  Erlenwald entwässerter Standorte (WU)
-  Hybridpappelforst (WKP)
-  Kiefernforst (WZK)
-  Lärchenforst (WZL)
-  Waldlichtungsfur feuchter Standorte (UWF)
-  Sonstiger Graben (FGZ)

- Zusatzangaben**
- \* mit heimischem Altholzanteil
  - x mit Fremdholzanteil >10%
  - c mit Laubholzanteil >10%

**Gewässernetz**  
 Quelle: WMS des Kartennetzes des MU  
 Graben/Bach/Kanal (im Flächenpool unvollständig)

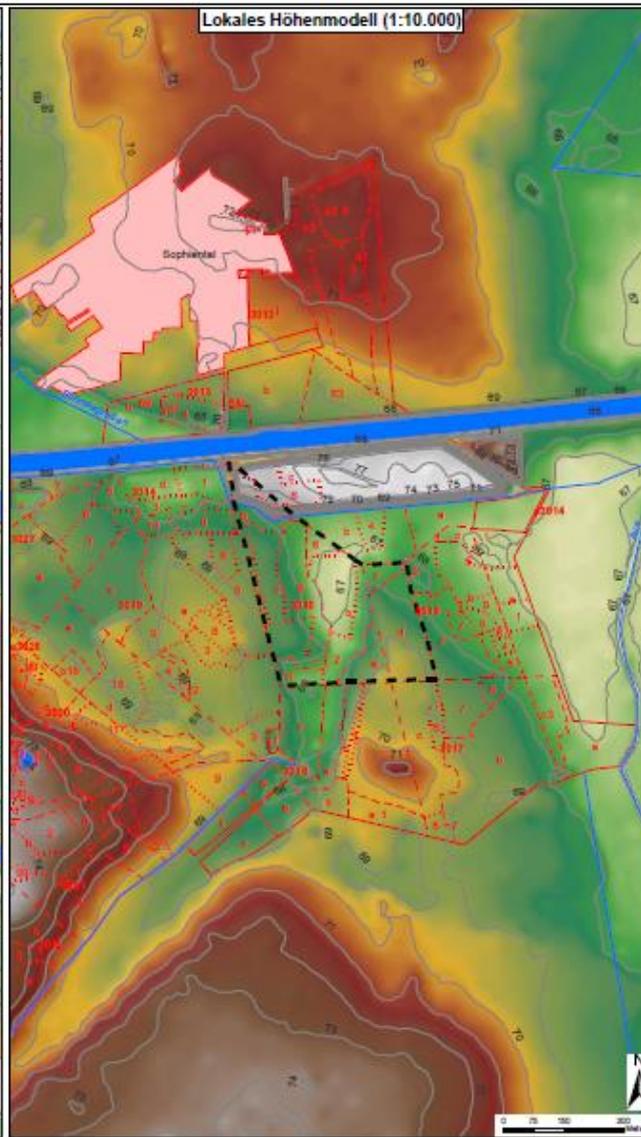
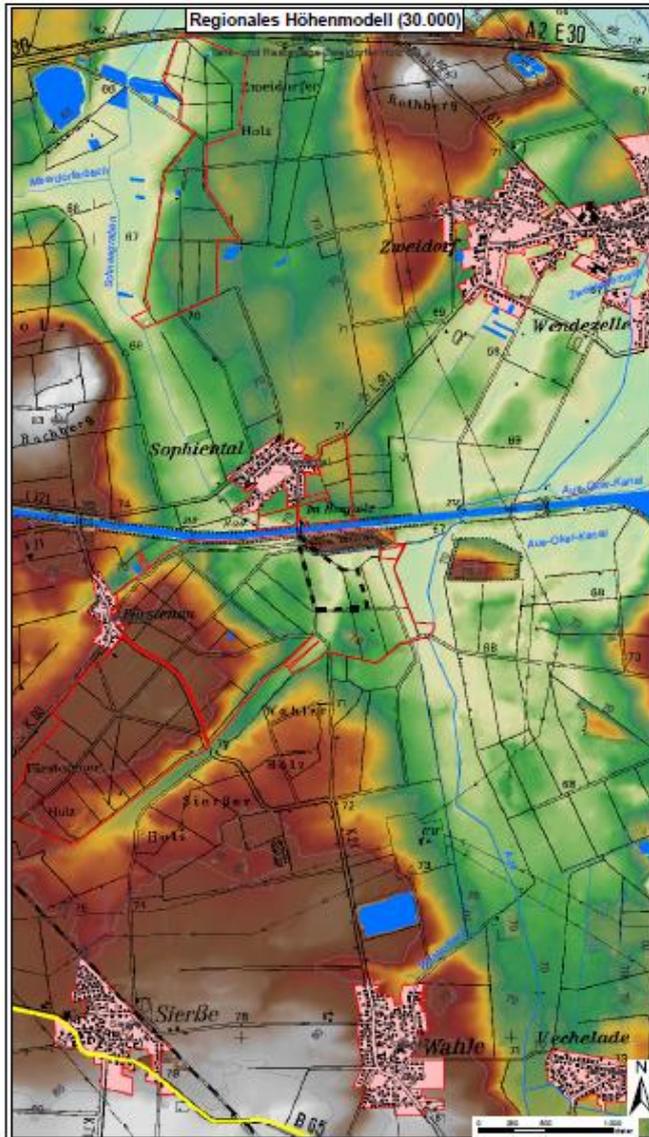
ohne Darstellung:  
 vollständiges Entwässerungssystem im Flächenpool

- nachrichtlich**
- Waldenteilung der NLF**
-  Außergrenze der NLF-Flächen
  -  Abteilungsgrenzen (mit Nr.)
  -  Unterabteilungen (mit Ziffer.)
  -  Unterflächen (mit Nr.)
  -  Strukturelementengrenzen
  -  Grenze des Flächenpools

Rechtliche Hinweise zu Aussparungen: Die Aussparungen sind als Informationsdarstellung zu verstehen und stellen keine verbindliche Aussage dar. Die Aussparungen sind als Informationsdarstellung zu verstehen und stellen keine verbindliche Aussage dar. Die Aussparungen sind als Informationsdarstellung zu verstehen und stellen keine verbindliche Aussage dar.

<b>Bearbeitung:</b> 		Datum: Zeichen:	
Waldweg 6 38339 Nollent-Bankberg Tel.: 05303319-0 Fax: 02 e-mail: info@nlf.niedersachsen.de		bearbeitet: 02/13 Thema:	
<b>Auftraggeber:</b> 		Forstamt Wollentbühl Forstweg 1 38302 Wollentbühl	
<b>Geplanter Flächenpool Fürstenau</b>			
Biotoptypen		Karte 5 Maßstab: 1:2.500	

# Geländehöhenmodell



## Regionales/ Lokales Höhenmodell

- Höhenlinien im 1 m / 5 m - Abstand
- Höhe in mNN

### Höhenlagen

- regional**
- > 84 mNN
  - < 84 mNN
- lokal**
- > 77 mNN
  - < 68 mNN

- Besiedelte Bereiche
- Überörtliche Straßen
- Gemeindestraßen und Wege
- Gewässer

— Grenze des Flächenpools

Qualitätsmerkmale: Hinweise zu den genehmigten Grundlagen:  
 - Die Höhenlinien sind auf Basis von Geländehöhenmessungen erstellt.  
 - Die Höhenlinien sind auf Basis von Geländehöhenmessungen erstellt.  
 - Die Höhenlinien sind auf Basis von Geländehöhenmessungen erstellt.  
 - Die Höhenlinien sind auf Basis von Geländehöhenmessungen erstellt.

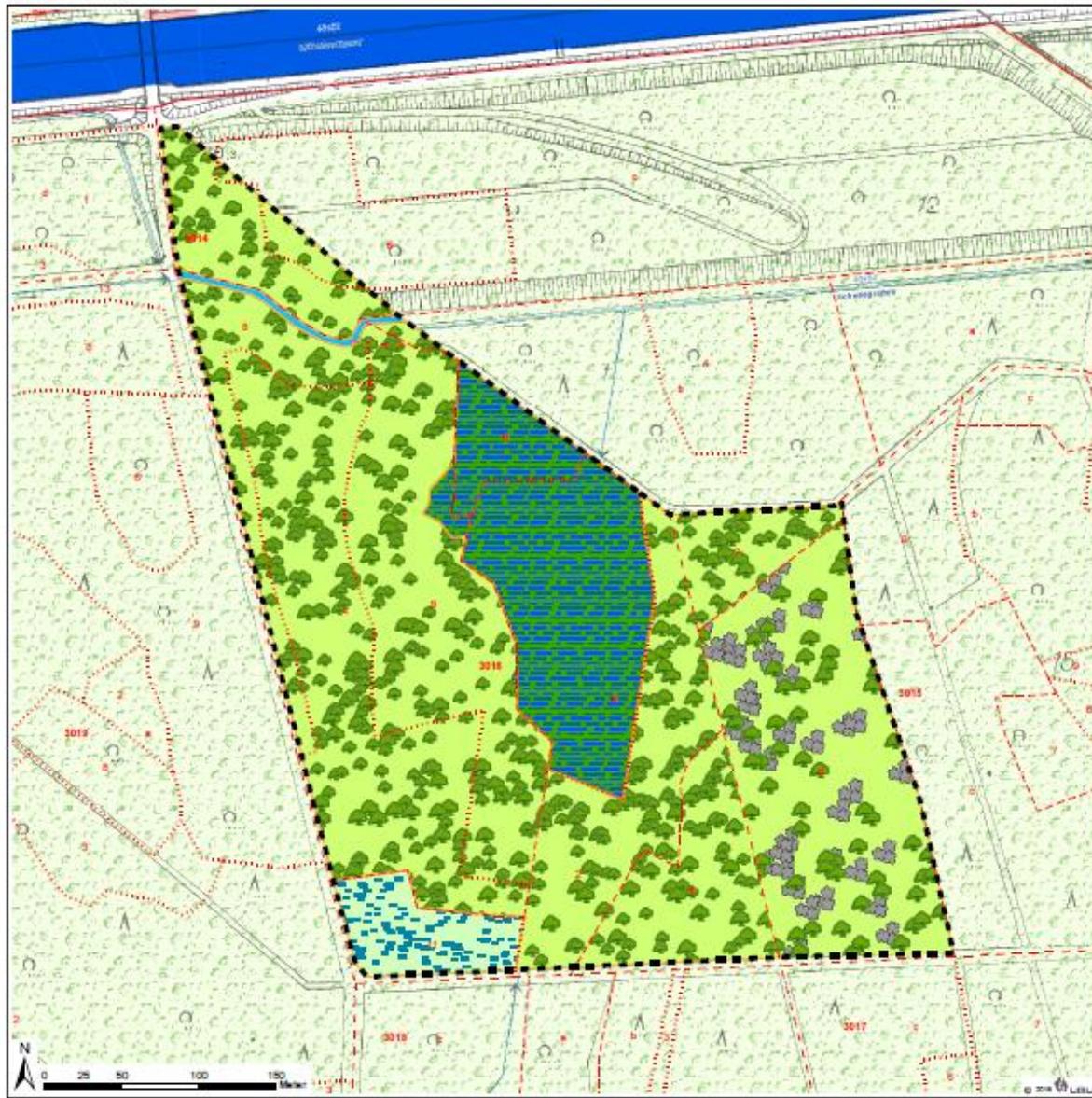
Verantwortlich	Projekt Mitarbeiter	Gezeichnet	Geprüft
Niedersächsische Landesforsten	Prof. Dr. M. B. B. B.	Dr. M. B. B.	Dr. M. B. B.
Geplante Flächenpool "Fürstenaue"			
Höhenmodell	Karte 4		
	Metastab: a. Karte		

# Landschaftsökologisches Screening

- Leitfähigkeit im Oberflächenwasser:  
400 – 500 ms
- PH Wert Oberflächenwasser: 6,5-8,0
- Niedermoorauflage in der Senke: 30-50 cm
- Sumpfsegge, Bittersüßer Nachtschatten,  
Waldsimse, Schwertlilie

Wald in guten Händen.

# Zieltypenkarte



## Zielzustand: Zieltypen schematische Symbol-Darstellung

-  Erlen-Bruchwald
-  Lichter Eichenwald  
(bzw. mit Buchenanteilen;  
feuchte und trockene Ausprägungen)
-  mit Kiefern-Atholzanteilen
-  Feuchtwald
-  Gräben

ohne Darstellung:  
Wiederherstellung der natürlichen  
Standortbedingungen in Großteilen des Flächenpools  
- Verfüllung von Entwässerungsgräben

## nachrichtlich

- Waldenteilung der NLF
-  Außengrenze der NLF-Flächen
  -  3015 Abteilungsgrenzen (mit Nr.)
  -  3016 Unterabteilungen (mit Ziffer)
  -  3017 Unterflächen (mit Nr.)
  -  Strukturelementengrenzen
  -  Grenze des Flächenpools

Verantwortung für die Genauigkeit der Daten liegt bei dem Auftraggeber. Die Landesforsten übernehmen keine Haftung für die Genauigkeit der Daten. Die Landesforsten übernehmen keine Haftung für die Genauigkeit der Daten. Die Landesforsten übernehmen keine Haftung für die Genauigkeit der Daten.

Bearbeitung:  <b>Waldweg 6</b> 38309 Nellen-Bandlung Tel.: 053033010-0 Fax: 053033010-10 e-mail: info@waldweg.de		Datum: Bearbeiter: Zeichen:
Auftraggeber:  <b>Niedersächsische Landesforsten</b>		Forstamt Wolfenbüttel Forstweg 1 38302 Wolfenbüttel
<b>Geplanter Flächenpool Fürstenau</b>		
Zieltypen	Karte 5	Maßstab: 1:2.500

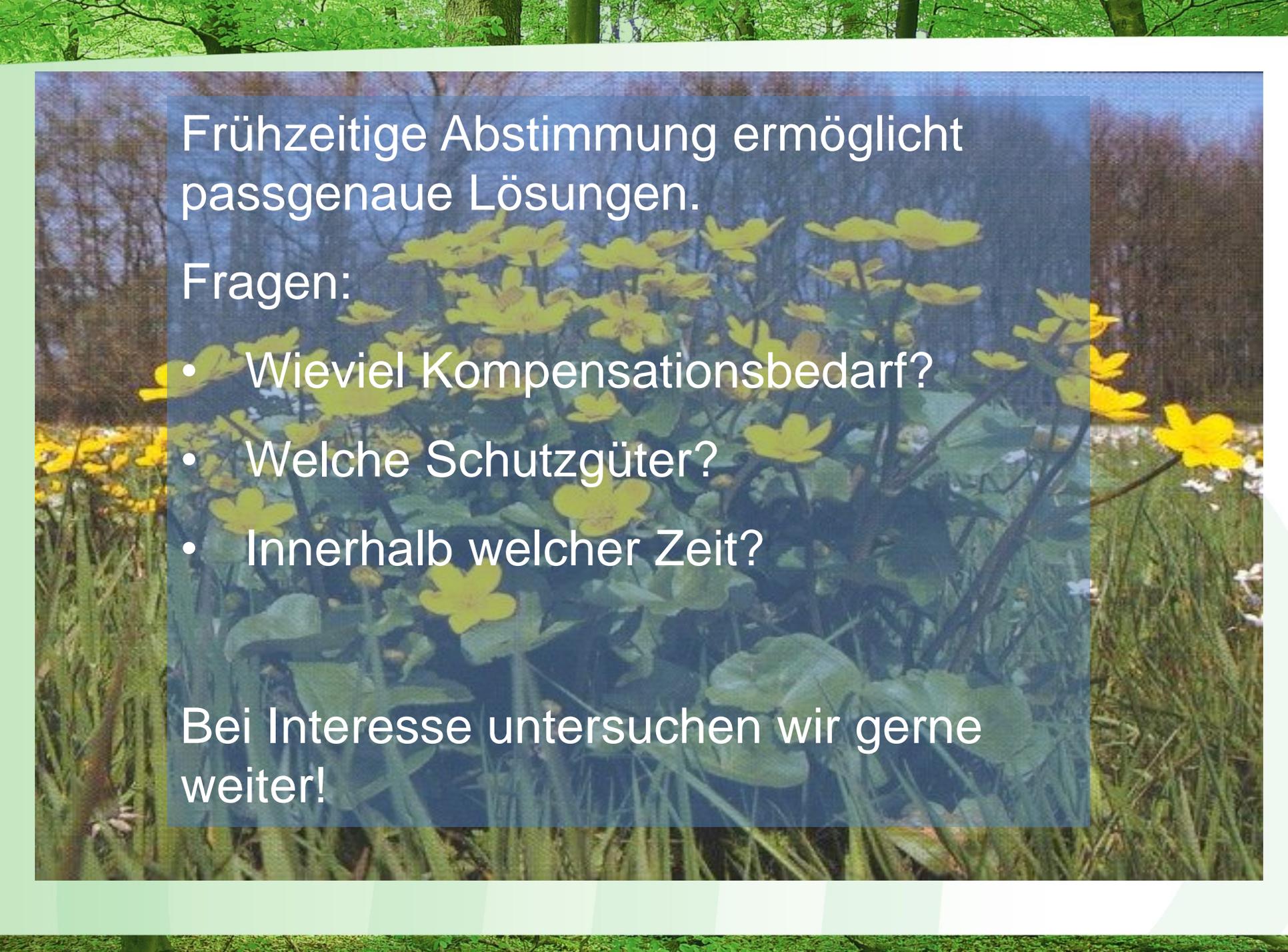
# Aufwertungspotential

ID, BIOTYP	Städte-tag-Listenwert	A) Ist-Wert	BEMERKUNG	B) Eigenwert	Eigenbindung (mittelfristige Waldentwicklung, ca. 30 Jahre)	C) Zielwert	Hinweis Zielwert	Fläche (m²)	D.) Aufw.pot.	Werteinheiten
Zieltyp Lichter Eichenwald (v.a. WCA, Anteile von WMT), Städte-tag-Listenwert: 5										
1 WCA*	5	4,5	Eichen 179j., wenig Erle 140j. (*=Altholz)	4,5	Entnahme von Altholz bis auf 5 Stck/ha (kein ökol. Wertzuwachs)	5	Keine Altholzentnahmen, Wiedervernässung	12.042	0,5	6.021
2 WCA*	5	4,5	Eichen 167j., evtl. einige 88j. Buchen, im Nachwuchs evtl. etwas Bergah. (im Bestandeslagerbuch Zuordnung wegen großer Fläche problematisch)	4,5	Entnahme von Altholz bis auf 5 Stck/ha (kein ökol. Wertzuwachs)	5	Keine Altholzentnahmen	4.744	0,5	2.372
3 WMT*	5	4,5	148j.: v.a. Kiefern, etwas Buche, wenig Eiche, im Unterstand etwas 83j. Buche; im Nachwuchs Bergahorn (nach Luftbild kaum Kiefer und evtl. Altholzinschlag?)	4,5	Entnahme von Altholz bis auf 5 Stck/ha (kein ökol. Wertzuwachs)	5	Keine Altholzentnahmen	8.088	0,5	4.044
4 WMTx	5	4	90j.: v.a. Buche, etwas Bergahorn, Schwarzpappel, Robinie u. Lärche; im Unterstand etwas Buche (x = Fremdholzteile >10%)	4	Einzelne Zielstärkeentnahmen (kein ökol. Wertzuwachs)	5	Keine Altholzentnahmen, Entnahme Fremdholz, Wiedervernässung	8.445	1	8.445
5 WMTx	5	3,5	59j.: Buche; mit Anteilen von 51-54j. Lärchen (Lage im Lärchenforst)	3,5	löwekonforme Weiterentwicklung; wegen Lage im Lärchenforst kein wesentlicher ökologischer Wertzuwachs	4,5	Entnahme Fremdholz, evtl. einzelne Eichen einbringen?	5.880	1	5.880
6 WZK	2	2,5	70j.: Kiefer, sehr wenig Lärche und Fichte; im Nachwuchs wenig Lärche und Kiefer (nach Luftbild ist ein geringer Laubholzanteil erkennbar)	3	Einzelne Zielstärkeentnahmen, in den nächsten 30 Jahren vermutlich kaum Verjüngungen, Bestand wird älter und ökologisch wertvoller	4,5	Umbau mit Eiche, Erhalt einzelner alter / naturschutzfachlich wertvoller Kiefern	27.984	1,5	41.976
7 WZL	2	2	43-45j.: Lärche; im Unterstand sehr wenig 40j. Erle, Eberesche, Winterlinde u. Buche	2	Weiterentwicklung Lärchenforst, keine laubholzspezifischen Maßnahmen	4	Umbau mit Eiche, Übernahme vorh. Laubholz, Wiedervernässung	25.426	2	50.852
8 WZLc	2	2,5	61j.: Lärche; im Nachwuchs auf gesamter Fläche viel 26j. Buche (c = mit erheblichen Laubholzanteil)	2,5	Weiterentwicklung Lärchenforst, keine laubholzspezifischen Maßnahmen	4,5	Umbau mit Eiche, Übernahme vorh. Laubholz	9.960	2	19.920
9 WZLc	2	2	51-53j.: Lärche; einzelne ca. 59j. Buchen	2	Weiterentwicklung Lärchenforst, keine laubholzspezifischen Maßnahmen	4	Umbau mit Eiche, Übernahme vorh. Laubholz, Wiedervernässung	17.092	2	34.184
10 UWF	3	3	langjährige Brache im Bereich eines Grabens, einz. Sträucher/Bäume	3	keine Maßnahmen, fläche würde mit Gehölzen zuwachsen	4	Wiedervernässung	2.504	1	2.504
Zieltyp Erlen-Bruchwald (v.a. WAR), Städte-tag-Listenwert: 5										
11 WU	4	3,5	53j. Erle. Sehr wenig Schwarzpappel	4	löwekonforme Weiterentwicklung; Bestand bleibt entwässert	5	Optimierung durch Wiedervernässung u naturnahes Umfeld	5.065	1	5.065
12 WXPc	3	3,5	v.a. 41j. Balsam-Pappel, kleinflächig 22j. Eichen und 26j. Erlen; einzelne 180j. Eichen; im Nachwuchs viel 40j. Erle	3,5	löwekonforme Weiterentwicklung; Bestand bleibt entwässert	5	Wiedervernässung, umfangreiche Fremdholzentnahmen	17.936	1,5	26.904
Zieltyp Feuchtwald (WU?, WAR?)										
13 WU	4	3,5	45j.: flächig Erle (rel. dicht stockend), kleinflächig mit Balsam-Pappel	4	löwekonforme Weiterentwicklung; Bestand bleibt entwässert	4,5	Optimierung durch Wiedervernässung u. naturnahes Umfeld	5.581	0,5	2.791
Sonstige: Graben										
14 FGZ	2	2	Hauptentwässerungsgraben innerhalb Wald	2	keine	2		745	0	0
VORLÄUFIG								151.492 m²		210.958 WE

# Aufwertungspotential

- Durchschnittlich  
ca. 1,39 Werteinheiten(WE)/m<sup>2</sup>  
nach Städtetagmodell
- Flächengröße: rd. 15 ha
- 210.958 WE Gesamtaufwertungspotential

Wald in guten Händen.

A photograph of a field of yellow buttercup flowers in a forest. The flowers are in the foreground, and the background shows a dense forest of trees with green foliage. The image is overlaid with a semi-transparent blue rectangle containing text.

Frühzeitige Abstimmung ermöglicht  
passgenaue Lösungen.

Fragen:

- Wieviel Kompensationsbedarf?
- Welche Schutzgüter?
- Innerhalb welcher Zeit?

Bei Interesse untersuchen wir gerne  
weiter!



# Änderung der Naturschutzgebietsverordnung für die Schwarzwasserniederung

Untere Naturschutzbehörde  
Landkreis Peine  
AUV  
11.09.2018



# Ablauf

- Warum eine neue Verordnung?
- Öffentliche Beteiligungen/Auslegungen
- Welche Änderungen wurden nach den Auslegungen vorgenommen
- Offene Fragen-/Diskussionsrunde

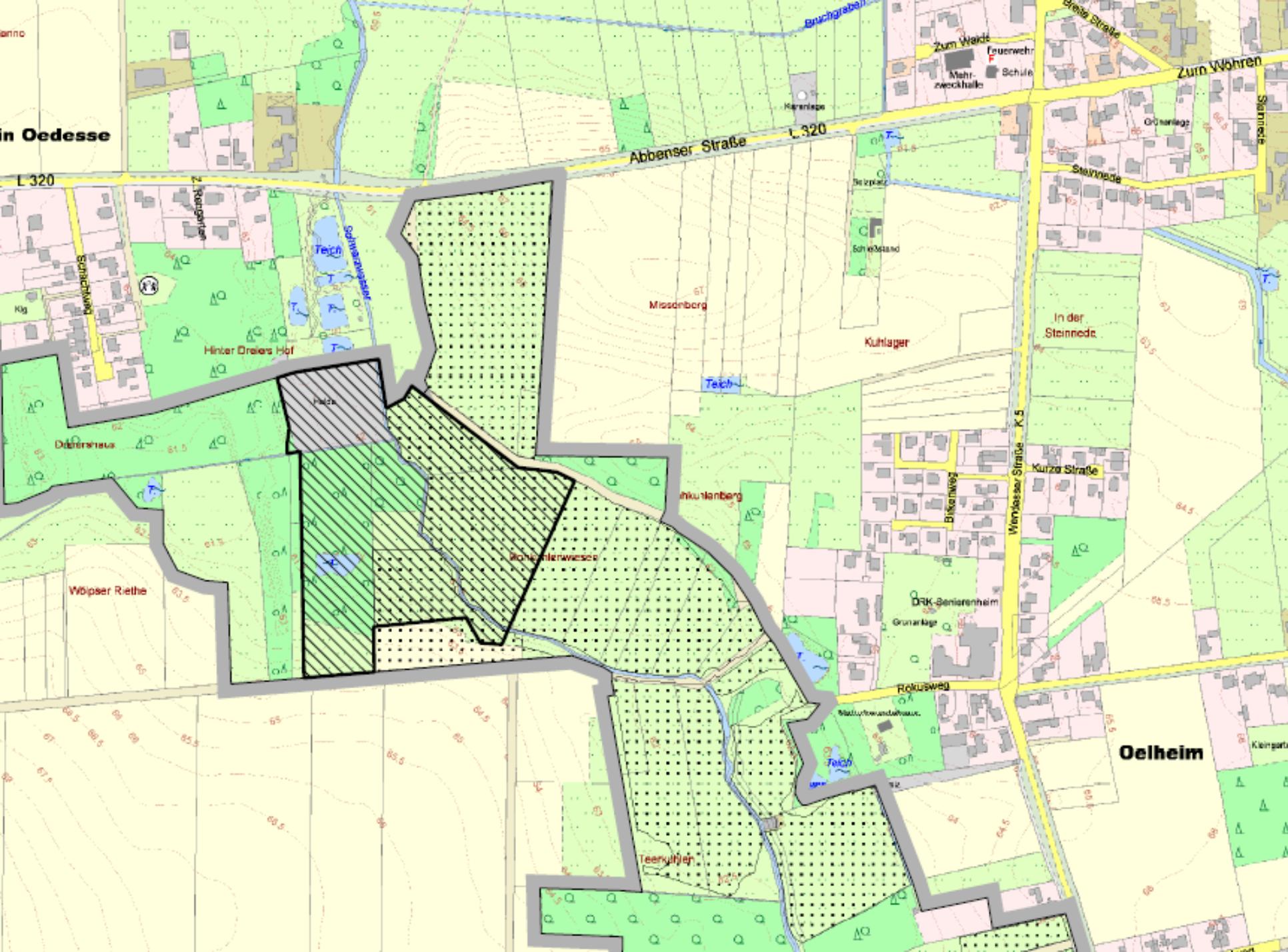


# Warum eine neue Verordnung?

- Umsetzung des FFH-Gebietes
- Gültige Verordnung aus dem Jahr 1990
  - Regelungen sehr allgemein formuliert
  - Keine genauen Definitionen
  - Dadurch Unsicherheit für alle Beteiligten

in Oedesse

L 320



Abbener Straße L 320

Miszenberg

Kuhlager

Teich

Inkulenberg

Inkulenwiese

DRK-Seniorenheim

Grünanlage

Rokusweg

Naturfreundehaus

Teich

Teerküthen

Oelheim

Hinter Dreies Hof

Wipser Riethe

Dietershaus

Kg

Z. Baumgarten

Schulweg

Zum Wäld

Feuerwehr

Mehrzweckhalle

Schule

Zum Wöhren

Grünanlage

Steiniede

Birkenweg

Wipser Straße - K 5

Kurze Straße

Steiniede

Kleingarten



# Öffentliche Beteiligungen/Auslegungen

- 1. Auslegung vom 15.01.-15.02.2018
  - 66 Stellungnahmen wurden abgegeben, davon 15 von TÖB und 51 von Bürgern
- 2. Auslegung vom 04.06.-03.07.2018
  - Mit Begründungstext
  - Informationsveranstaltung am 07.06.2018
  - 16 Stellungnahmen wurden abgegeben, verteilt auf 10 TÖB und 6 von Bürgern
  - Beteiligung des Jagdbeirates (Sitzung fand am 28.08.2018 statt)

Mitteilungs-Karte zur Verordnung  
vom ... 2016 über das  
Neurschutzgebiet:  
"Schwarzassemliederung"

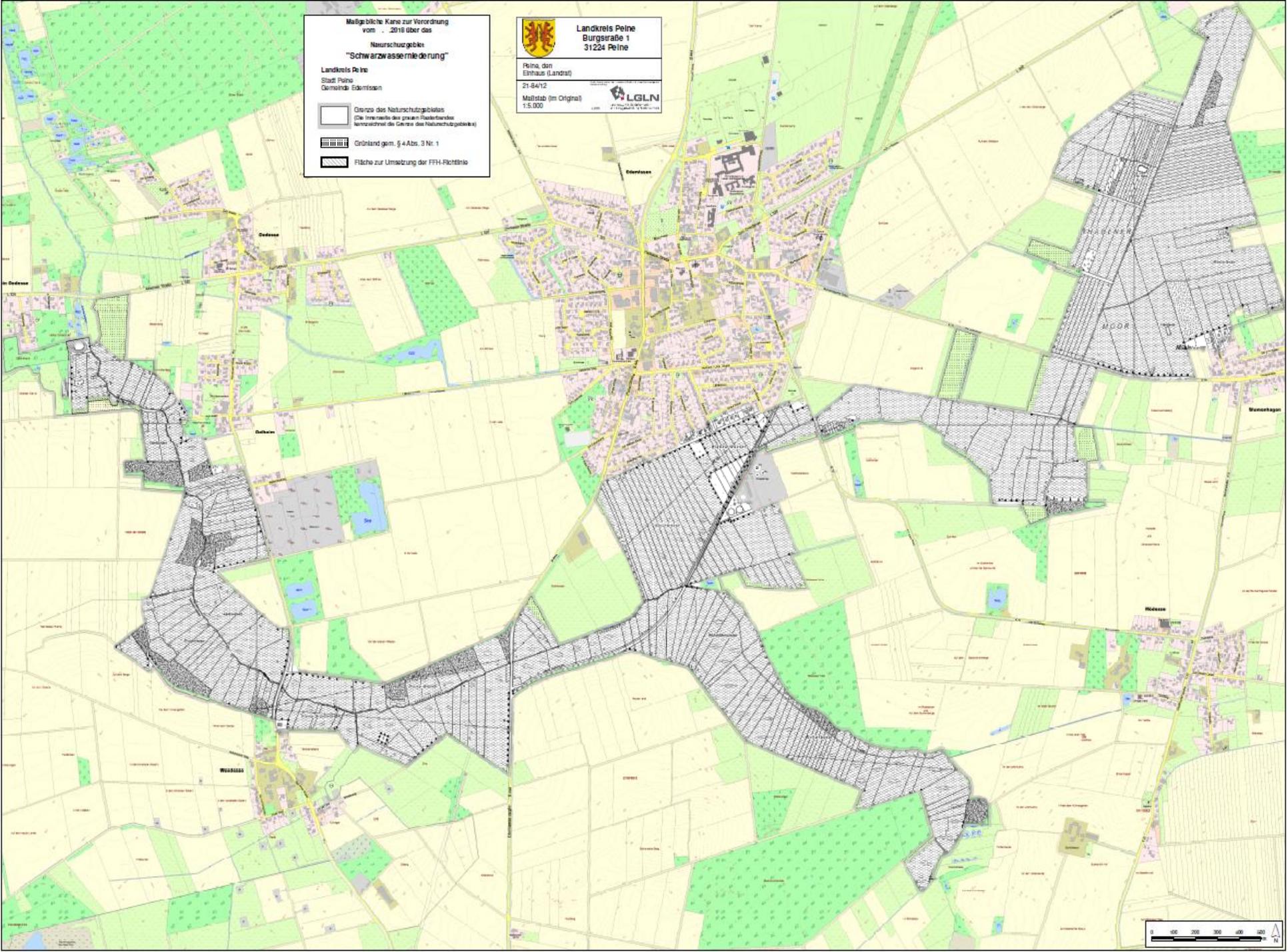
Landkreis Peine  
Stadt Peine  
Gemeinde Edrisen

-  Grenze des Naturschutzgebietes  
(Die Intervalle des grauen Flächenbandes  
beträgen jeweils die Größe des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie



Landkreis Peine  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Peine, den  
Edrisen (Landrat)  
21-8472  
Maßstab (im Original)  
1:5.000





# Binnensalzstelle





# Grünland





# Änderungen im Verfahren

## 1. Auslegung

- **§ 4 Abs. 2 Nr. 6d**, Mahd mind. 10 cm über der Sohle,
- **§ 4 Abs. 3 Nr. 1d**, ohne Ausbringung von Gülle, Gärresten Kot aus der Geflügelhaltung,
- **§ 4 Abs. 3 Nr. 2a-c**, die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Grünlandflächen zusätzlich zu Nr. 1,
  - ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - ohne Anlage von Mieten und ohne liegenlassen von Mähgut,
  - ohne die Durchführung der 1. Mahd vor dem 01.06. eines Jahres.

## 2. Auslegung

- **§ 4 Abs. 2 Nr. 6d**, Mahd ohne Beschädigung der Sohle,
- **§ 4 Abs. 3 Nr. 1d**, ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
- **§ 4 Abs. 3 Nr. 1f**, ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,

## vorliegender Entwurf

- **§ 4 Abs. 2 Nr. 6**, Bei dauerhafter Abweichung von den Vorgaben ist mit der zuständigen UNB ein Unterhaltungsplan abzustimmen.
- **§ 4 Abs. 3 Nr. 1 e)**, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung insbesondere von [...] und Jakobs-Kreuzkraut,
- Flächenabgrenzung – Herausnahme von intensiv genutzten Grünlandflächen (Erweiterungsflächen)



# Weiterer Verlauf nach Kreistagsbeschluss

- Veröffentlichung im Amtsblatt – Inkrafttreten der Verordnung
- Im Anschluss an das Verfahren wird ein Maßnahmenblatt zum Management des Gebietes erstellt



Vielen Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

## Vermerk:

Bei den **behördlichen Kontrollen** wurden bis Mitte 2018 zwei negative Ergebnisse verzeichnet die zur Folge haben, dass die behördliche Überwachung in 2019 heraufgesetzt werden muss. Ob die Abwasserabgabe sich erhöht, kann erst nach Abschluss der Beprobungen in diesem Jahr festgestellt werden.

Werden bei der behördlichen Einleiterüberwachung von Kläranlagen Überschreitungen der Erlaubniswerte festgestellt (zunächst telefonisch vom Labor gemeldet), wird zunächst der Einleiter informiert und aufgefordert geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und der UWB laufend zu berichten. Die Eigenüberwachung wird intensiviert.

Die Abwasserabgabe wird im Rahmen des Gesetzes erhöht und die Überwachungshäufigkeit gemäß der VO des nds. MU über die Behandlung von kommunalem Abwasser im Folgejahr heraufgesetzt.

Werden die Mindestanforderungen nach Anhang 1 zur AbwVO überschritten, darf nicht weiter eingeleitet werden. Dann muss das Abwasser ggf. zu einer anderen Kläranlage mit ausreichender Kapazität verbracht werden.

Wird bei der **Eigenüberwachung** vom Betreiber festgestellt, dass Überwachungswerte überschritten werden, wird eine Störungsmeldung an die UWB gegeben und versucht die Ursachen (z.B. Fremdeinleitungen) zu ermitteln und abzustellen. Die Eigenüberwachung ist der UWB laufend zur Überprüfung vorzulegen.

Die Eigenüberwachung einer Sanierungsanlage ergab Überschreitungen der Betriebswerte, daraufhin wurde die Sanierung und damit auch die Einleitung unterbrochen, bis die Sanierungsanlage nachgerüstet wurde und wieder die volle Reinigungsleistung erbrachte.

Bei den **Indirekteinleitern** (Koaleszensabscheider u.ä.) wird bei Überschreitungen (die bis Mitte 2018 nicht vorkamen) der Betreiber zunächst aufgefordert sofort eine Wartung zu veranlassen, danach wird die Anlage erneut beprobt.

Wenn die Betriebsberichte für **Amalgamabscheider** nicht vorgelegt werden, werden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet (kam bis Mitte 2018 nicht vor).



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	<b>2018/320</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.08.2018

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	11.09.2018	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	19.09.2018	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	17.10.2018	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

## Änderung der Naturschutzgebietsverordnung für die Schwarzwasserniederung (NSG BR 96)

### Beschlussvorschlag:

Die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwasserniederung“ wird beschlossen.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Schwarzwasserniederung ist seit 1992 als Naturschutzgebiet (NSG BR 96) ausgewiesen. Im NSG liegt das FFH-Gebiet Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“. Eine Anpassung der Naturschutzgebietsverordnung ist jetzt erforderlich, um den Schutzzweck entsprechend den FFH-Erhaltungszielen zu ergänzen, den Regelungskatalog entsprechend anzupassen und die Gebietsgrenzen so zu fassen, dass das gesamte FFH-Gebiet den Schutzstatus eines NSG erhält.

Das NSG hat eine Größe von insgesamt 367 ha, von denen das FFH-Gebiet Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ mit ca. 6 ha nur gut 2 % ausmacht. Eine Anpassung der Verordnung, die nur die FFH-relevanten Parameter abbildet bzw. sich nur auf diesen vergleichsweise kleinen Gebietsanteil bezieht, wird von der Unteren Naturschutzbehörde nicht als zielführend angesehen. Die Regelungen der bislang gültigen Verordnung sind sehr allgemein formuliert und die Verbote nicht genau definiert. Dies führte in der Vergangenheit regelmäßig zu Unsicherheiten bei allen Beteiligten. Um hier für Klarheit und Sicherheit im Verordnungsvollzug zu sorgen, wurde der Verordnungstext konkretisiert. Außerdem wurden

die notwendigen Festlegungen bzgl. der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet aufgenommen.

Die Umsetzung aller FFH-Gebiete durch entsprechende Verordnungen soll durch Vorgabe des Landes Niedersachsen und durch politische Zielvereinbarung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und dem Niedersächsischen Landkreistag aus dem Jahr 2014 bis Ende 2018 abgeschlossen sein. Ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Umsetzung der FFH-Richtlinie befindet sich derzeit im Vorverfahren.

Zur Änderung der NSG-Verordnung „Schwarzwasserniederung“ wurde im Januar 2018 das Beteiligungsverfahren gemäß § 14 NAGBNatSchG eingeleitet. Parallel erfolgte die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes nebst Übersichts- und Detailkarte (als Bestandteile der Verordnung) bei der Gemeinde Edemissen, der Stadt Peine und dem Landkreis Peine. Aufgrund einer hohen Beteiligung (66 Stellungnahmen) und wichtigen inhaltlichen Hinweisen in der ersten Auslegung wurde die Verordnung deutlich überarbeitet. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf drei Bereiche:

- Regelungen zum Grünlandschutz

In der ersten Fassung der geänderten Verordnung waren zwei verschiedene Grünlandtypen definiert worden, für die unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen vorgesehen waren. Die Auflagen für den strenger geschützten Typ wurden in den eingegangenen Stellungnahmen als zu weitgehend angesehen. Außerdem stellten sich Fragen der konkreten Umsetzbarkeit bzw. Kontrolle im Verordnungsvollzug. Diesen Argumenten ist die UNB gefolgt. In der jetzt zur Beschlussfassung vorgelegten Fassung enthält die Verordnung nur noch einheitliche Regelungen für die Grünlandnutzung. Dabei wurden die ursprünglich weniger strengen Vorgaben jetzt für alle Grünlandflächen vorgesehen (§ 4(3)).

- Regelungen zur Düngung

In der ersten Fassung war das Ausbringen von Gülle, Gärresten und Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünland nicht gestattet. Nach Prüfung der im Naturschutzgebiet seit Jahren praktizierten Düngung wurden Gülle und Gärreste aus § 4(3) Nr. 1.d gestrichen. Im Ergebnis ist nun lediglich das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung auf Grünland nicht möglich. Geflügelkot sollte aufgrund seiner Beschaffenheit und Zusammensetzung in die zu düngende Fläche zeitnah eingearbeitet werden. Das ist bei Grünland nicht möglich.

- Gewässerunterhaltung

Für die Mahd im Gewässer war in der ersten Fassung der Verordnung ein Abstand von 10 cm zur Gewässersohle vorgesehen. Diese Regelung wurde in den eingegangenen Stellungnahmen als nicht praktikabel angesehen. Die UNB ist dieser Auffassung gefolgt. In der aktuellen Fassung wird für die Gewässerunterhaltung lediglich vorgegeben, dass bei einer Mahd die Sohle nicht beschädigt werden darf, es wird aber kein Maß für die verbleibende Vegetation festgesetzt (§ 4(2) Nr. 6.b)).

Anfang Juni 2018 wurde aufgrund dieser Änderungen eine zweite Beteiligungsrunde mit entsprechend geändertem Verordnungstext, Verordnungskarten und einer ausführlichen, erläuternden Begründung durchgeführt. Im Zuge der Beteiligung fand eine Informationsveranstaltung am 07.06.2018 statt, zu der öffentlich über die Zeitungen und das Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen geladen wurde. Hierzu wurden die Träger Öffentlicher Belange, sowie Bürger und Betroffene, die im ersten Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben hatten, persönlich angeschrieben und eingeladen. Durch die Anpassungen im Verordnungsentwurf und die Erläuterungen in der Informationsveranstaltung gingen als Folge der zweiten Auslegung deutlich weniger Stellungnahmen (16) ein. Infolge der Veränderungen im Verordnungsentwurf konnte ein erheblicher Anteil der in der ersten Beteiligungsrunde geäußerten Bedenken ausgeräumt werden.

Nach der zweiten Beteiligungsrunde erfolgten aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen vergleichsweise nur noch kleinere Änderungen am Verordnungsentwurf. Von einer erneuten

Beteiligung kann daher abgesehen werden. Bei den Änderungen im Verordnungstext und in den Verordnungskarten handelt es sich vor allem um die Wiederherausnahme einiger vorgeschlagener Erweiterungsflurstücke (Intensivgrünland).

Außerdem wurden geringfügige Ergänzungen in Bezug auf die Gewässerunterhaltung vorgenommen, da auch hier weiterhin Bedenken geäußert wurden. Bei eventuellen dauerhaften Problemen an einzelnen Gewässern kann nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf nach Vorlage eines Unterhaltungsplanes auch über längere Zeiträume eine Abweichung von der UNB zugelassen werden.

Die Forderungen einiger Einwenderinnen und Einwender im Verfahren gehen jedoch darüber hinaus. Sie kritisieren, dass die Grundräumung und die beidseitige Böschungsmahd nicht grundsätzlich von den Verboten der Verordnung freigestellt sind. Diese Regelungen sollen jedoch aus fachlicher Sicht beibehalten werden und wurden im jetzt vorliegenden Verordnungsentwurf nicht geändert. Sie dienen einer schonenden Unterhaltung und einer möglichst weitgehenden Berücksichtigung des Artenschutzes. Der in 2017 vom NLWKN veröffentlichte Leitfaden „Artenschutz und Gewässerunterhaltung“ hat hier Eingang gefunden. Falls es in Einzelfällen zu Problemen beim Wasserabfluss kommen sollte, sind in der Verordnung Ausnahmen in Abstimmung mit der UNB vorgesehen. Es ist aber Intention der Verordnung, grundsätzlich schonend mit den Lebensgemeinschaften an und in den Gewässern umzugehen.

**Ziele / Wirkungen:**

Rechtskonforme und fristgerechte Umsetzung des FFH-Gebiets Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“. Konkretisierung der bisherigen Verordnung (insbesondere in Bezug auf die bislang sehr allgemein gehaltenen Verbote) (s. Sachdarstellung).

**Ressourceneinsatz:**

Gegebenenfalls etwas höherer Vollzugsaufwand. Managementpläne sind für alle FFH-Gebiete nach Schutzgebietsausweisung zu erarbeiten.

**Schlussfolgerung:**

Es wird empfohlen, den anliegenden Verordnungsentwurf zu beschließen.

**Anlagen**

1. Verordnungstext
2. Übersichtskarte
3. Detailkarte
4. Begründung zur Verordnung

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzwasserniederung“ in der Stadt Peine und der Gemeinde Edemissen, Landkreis Peine**

### **vom**

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), sowie der §§ 14, 15, 16, 25 und 45 Niedersächs. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Niedersächs. Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Schwarzwasserniederung“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Edemisser Geest“ und „Peiner Hügellandschaft“. Es befindet sich in der Stadt Peine, Gemarkungen Stederdorf und Wendesse und in der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Blumenhagen, Mödesse, Oedesse, Abbensen und Edemissen.
- (3) Bei dem NSG handelt es sich um eine typische Niederungslandschaft mit vielen Merkmalen eines bäuerlich geprägten Kulturraumes, der sich mit der Zeit und durch die Nutzung entwickelt hat. Das Gebiet wird bestimmt durch die Talauen des Schwarzwassers und der Flöthe, die Niederung des Blumenhagener Moores und eine Vielzahl naturnaher Gräben und Gruppen sowie kleinflächige Wälder, Erlen- und Weidenbaumreihen, Einzelbäume und Hecken sowie unterschiedliche Grünlandtypen. Stauende Bodenschichten behindern die Versickerung und bewirken neben stark schwankenden Grundwasserständen periodische Überflutungen nach starken Niederschlägen oder der Schneeschmelze. Die Salzhalde, die Tümpel und die Salzwiese des Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Gebiets sind weitere prägende Elemente des NSG.
- (4) Die Grenze des NSG ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 und in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage) eingetragen. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Edemissen, der Stadt Peine und dem Landkreis Peine – Untere Naturschutzbehörde – unent-

geltlich eingesehen werden. Das NSG hat eine Größe von ca. 367 ha.

- (5) Das NSG umfasst das FFH-Gebiet „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ (Nr. 348) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das FFH-Gebiet, mit einer Größe von ca. 6 ha, ist in der maßgeblichen Karte dargestellt.

### **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer „Schwarzwasser“ und „Flöthe“ sowie ihrer Auen einschließlich der naturnahen bewaldeten Teile und der von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Niederungen. Die im NSG vorkommenden trockenen bis nassen Grünlandflächen bilden ein einzigartiges Band wie sonst nirgends im Landkreis Peine. Dieses dient als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bildet eine Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere,
  1. die Erhaltung und Entwicklung des Schwarzwassers, der Flöthe und des Blumenhagener Moores mit ihrer Wasservegetation, mit Röhrichten, Seggenrieden, Uferstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für die lebensraumtypische Fauna und Flora,
  2. die Verbesserung der Gewässerstruktur von Flöthe und Schwarzwasser,
  3. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten feuchten bis nassen Wiesen und Weiden unterschiedlicher standörtlicher und nutzungsbedingter Ausprägung,
  4. die Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Wälder (Erlenwälder, alte Eichenwälder bodensaurer Standorte, Auwälder),
  5. die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäisch geschützten Vogelarten (wie zum Beispiel Großer Brachvogel und Kiebitz), sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten.

- (3) Das FFH-Gebiet im NSG nach § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der § 32 Abs. 2 und §§ 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet sowie nach § 32 BNatSchG der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen im FFH-Gebiet.

Besonderer Schutzzweck für das FFH-Gebiet im NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen.

Erhalt und Förderung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

**1340 Salzwiesen im Binnenland** als prioritärer FFH-Lebensraum in einem günstigen Erhaltungszustand mit intaktem Wasserhaushalt, vegetationsfreien Senken, Brackwassertümpeln und charakteristischen Arten wie Echter Sellerie (*Apium graveolens*), Salz-Hornklee (*Lotus tenuis*), Großes Flohkraut (*Pulicaria dysenterica*) und Strand-Dreizack (*Triglochin maritima*). Die Strukturvielfalt ist durch den Erhalt der für den Lebensraum typischen Vegetation sicherzustellen.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
3. Hunde frei laufen und in den Gewässern schwimmen zu lassen,
4. außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art, wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen,

5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Neuanlage und Ausbau von Stillgewässern,
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
10. außerhalb der Wege zu reiten,
11. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luffahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luffahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, abgesehen von Notfallsituationen,
12. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
13. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
14. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, Wege, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten bzw. anzulegen oder äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahme keiner baurechtlichen Entscheidung bedarf oder nur vorübergehender Art ist.

- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

### § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) beim Einsatz von Jagd-, Rettungs-, Hüte- und Herdenschutzhunden,
3. fachgerechter Rückschnitt von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichttraumprofils an Straßen und Wegen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, zur Freihaltung der Schutzzone an Leitungen, zur Erhaltung des Zuganges zu Fernmeldeanlagen für Störungs- und Unterhaltungsarbeiten, sowie der fachgerechte Pflegerückschnitt von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktion,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegeseitengräben,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des

Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

- a) Einseitige Mahd der Böschung,
- b) Mahd ohne Beschädigung der Sohle,
- c) die Entnahme von Sandbänken,
- d) die Beseitigung von Bruchholz und abflussbehindernden Gehölzen,
- e) Bekämpfung von Bisamratte (*Ondatra zibethicus*) und Nutria (*Myocastor coypus*),
- f) Bekämpfung von Neophyten wie z.B. Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*), indisches Springkraut (*Impatiens glandulifera*) und japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*),
- g) der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist,
- h) Röhrichte dürfen nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres zurück geschnitten werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen sie nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG),

Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehen, müssen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Bei dauerhafter Abweichung von den Vorgaben ist mit der zuständigen UNB ein Unterhaltungsplan abzustimmen.

- 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  - 8. die Unterhaltung von bestehenden Gruppen,
  - 9. der Bau von:
    - a) landschaftsangepassten Weideschuppen und -zäunen, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,
    - b) Bienenständen in landschaftsangepasster Holzbauweise für bis zu 25 Völker.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und unter folgenden Auflagen:

1. Die Nutzung der in der Karte dargestellten Dauergrünlandflächen,
    - a) ohne Grünland umzubrechen oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder durch Gräben und Drainagen in seinem Wasserhaushalt zu verändern,
    - b) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- und Nachsaaten im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - c) ohne Veränderung der Bodengestalt, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen, ordnungsgemäßen gärtnerischen, land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen,
    - d) das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist freigestellt, jedoch ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
    - e) ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung insbesondere von Ampfer, Distel, Brennessel und Jakobs-Kreuzkraut,
    - f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.
  2. Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken, sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
  3. Die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. Die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von Ackerflächen, die nicht mehr als 5 Jahre brach gelegen haben.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben,
1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
  2. bei dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je angefangenem Hektar Waldfläche,
  3. mit dauerhafter Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume,
  4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  5. ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
  6. ohne Neu- und Ausbau von Wegen, wenn dieser nicht vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
1. nach folgenden Vorgaben:
    - a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
    - b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen,

erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  2. Nicht freigestellt ist die Ausübung
    - a) der Jagd mit Totschlagfallen,
    - b) der Jagd mit einsehbaren, nicht abgedunkelten Lebendfallen.

Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des NSG oder

seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind.

- (8) Freigestellt ist der Gebrauch von Drohnen, sofern deren Einsatz für natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen sowie die landwirtschaftliche Nutzung von Nöten ist. Jeglicher Gebrauch muss vorab mit der UNB abgestimmt werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

### **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

### **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Einvernehmensvorbehalte, Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

### **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG zu dulden:
  - 1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des NSG.

- 2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile.

- 3. Erhaltung und Entwicklung,

- a) von Feuchtgrünland mit darin eingestreuten Röhrichten und Großseggenrieden, Kleinseggenümpfen, Erlenbruch- und Buchen-Eichenwaldresten sowie Feldgehölzen und Hecken,
- b) der an feuchte Lebensräume gebundenen, teilweise in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Lebensgemeinschaften.

- (2) Zu dulden sind insbesondere,

- 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
- 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

- (3) Auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen soll die Umsetzung des Schutzzweckes (§ 2) auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie Extensivierung bzw. Aufrechterhaltung einer extensiven Grünlandnutzung.

- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.

Erhalt des durch Salzbergbau entstandenen Salzgebiets, der Salzhalde und der Salzwiese.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 BNatSchG geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG i. V. m. § 69 BNatSchG geahndet werden.

## **§ 10**

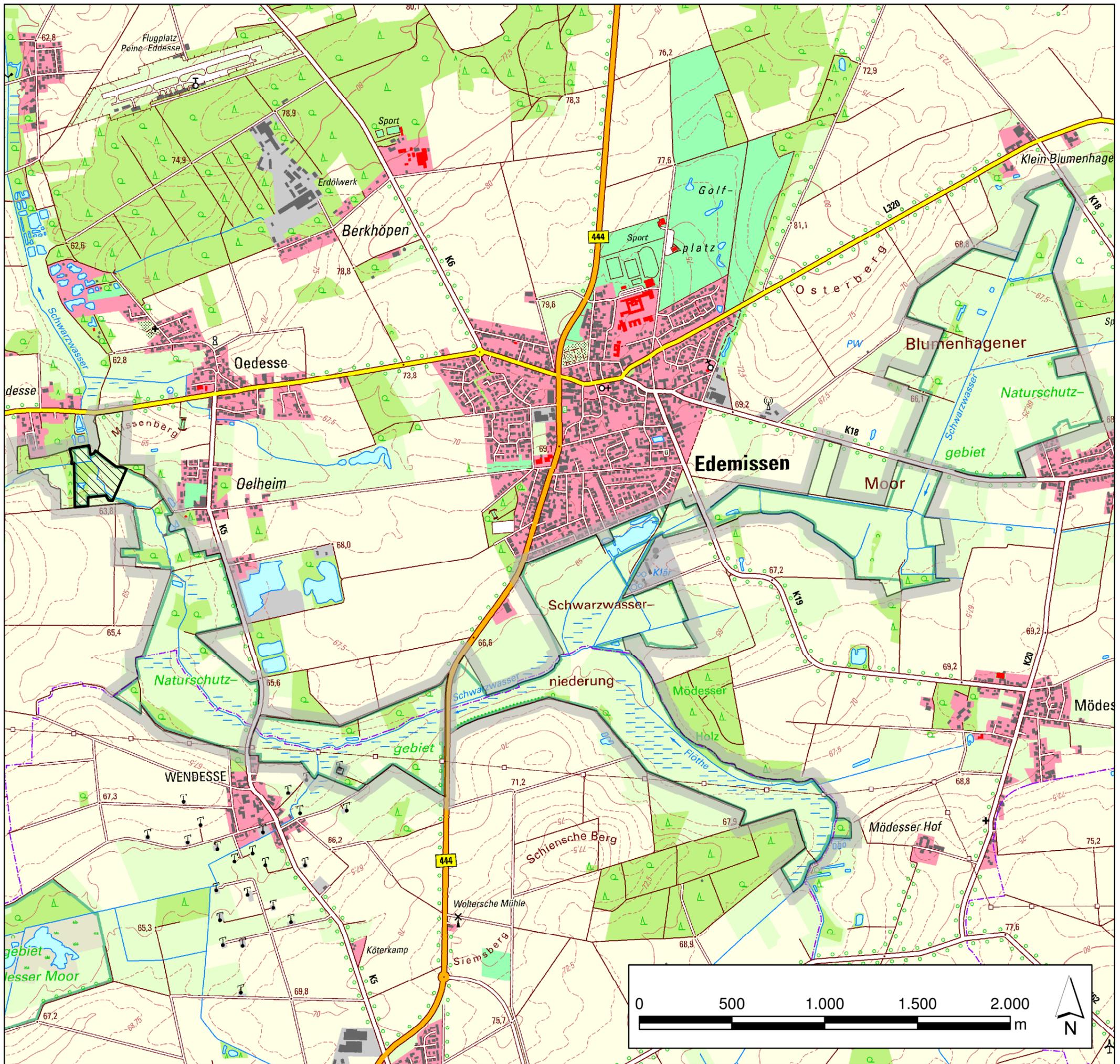
### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Schwarzwasserniederung“ in der Stadt Peine und der Gemeinde Edemissen vom 19. 03. 1990 (Amtsblatt Nr. 7 für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 02. 04. 1990) außer Kraft.

Peine, den

Landkreis Peine

E i n h a u s  
Landrat



Karte zur Verordnung vom . .2018 über das

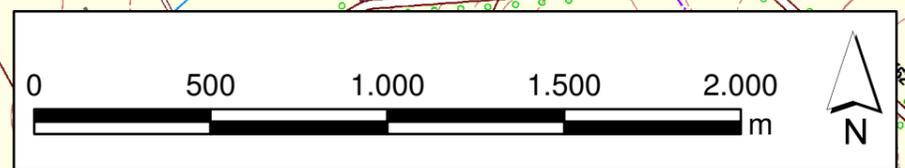
**Naturschutzgebiet  
"Schwarzwasserniederung"**

**Landkreis Peine**  
Stadt Peine  
Gemeinde Edemissen

 Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)

 Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie



**Landkreis Peine**  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Peine, den  
Einhaus (Landrat)

21-84/12

Maßstab (im Original)  
1:20.000

Maßgebliche Karte zur Verordnung vom .2018 über das

Naturschutzgebiet "Schwarzwasserniederung"

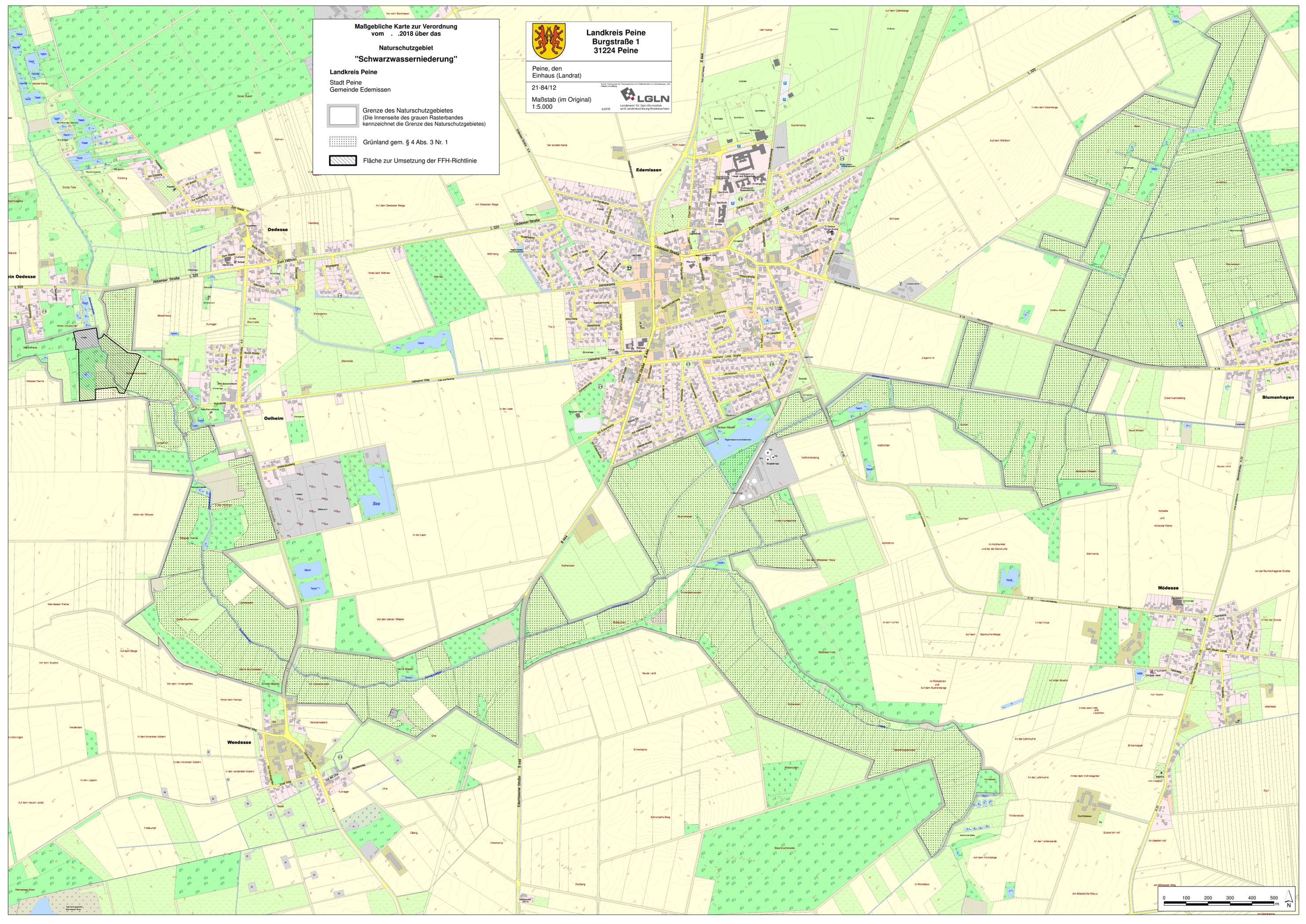
Landkreis Peine  
Stadt Peine  
Gemeinde Edemissen

-  Grenze des Naturschutzgebietes (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Grünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1
-  Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie



Landkreis Peine  
Burgstraße 1  
31224 Peine

Peine, den  
Einhaus (Landrat)  
21-84/12  
Maßstab (im Original)  
1:5.000



## **Begründung zur Verordnung des Naturschutzgebietes BR 096 „Schwarzwasserniederung“ im Landkreis Peine**

1. Allgemeines/Begründung
2. Erläuterung zu den §§ 1-10 der Gebietsverordnung

### **Zu 1. Allgemeines/Begründung**

Die Europäische Union (EU) hat 1992 den Aufbau des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 beschlossen. Dieses setzt sich aus zwei Gebietskategorien zusammen. Die EU-Vogelschutzgebiete dienen ausschließlich dem Schutz der europäischen Vogelwelt. Die sogenannten FFH-Gebiete (Fauna, Flora, Habitat = Tierwelt, Pflanzenwelt, Lebensräume) sollen die gesamte übrige Naturlandschaft mit europäischer Bedeutung schützen. Der Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgte entsprechend der Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie verpflichtet den Landkreis Peine als zuständige Untere Naturschutzbehörde, die von der EU anerkannten Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu entwickeln und zu erhalten (§ 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das Naturschutzgebiet (NSG) wurde am 19.03.1990 unter dem Namen „Schwarzwasserniederung“ ausgewiesen. Grund für die damalige Ausweisung waren die zum Teil feuchten bis nassen zusammenhängenden Grünlandflächen und die damit in Verbindung stehende Flora und Fauna, welche in einer solchen Größe und Form nur noch selten bis gar nicht im Kreisgebiet zu finden sind. Zudem befindet sich in dem Gebiet eine alte Kalihalde, welche durch die EU-Kommission in der Tranche 2006 als Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 348 „Binnensalzstelle Klein Oedesse“ ausgewiesen wurde. Dieses FFH-Gebiet ist noch bis Ende 2018 EU-rechtskonform durch entsprechende Anpassung der Verordnung umzusetzen. Da die Verordnung von 1990 auch insgesamt aus heutiger Sicht zu unbestimmt und damit schlecht vollziehbar ist, hat sich die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Peine dazu entschieden, diese komplett zu überarbeiten und nicht ausschließlich den EU-rechtskonformen Schutz des FFH-Gebietes umzusetzen.

In der Präambel der Verordnung werden die rechtlichen Grundlagen für den Erlass der Schutzgebietsverordnung über das NSG „Schwarzwasserniederung“ genannt.

Gemäß § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Naturschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über Naturschutzgebiete sind gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall die Untere Naturschutzbehörde des Landkreis Peine.

## **Zu 2. Erläuterung zu den §§ 1-10 der Gebietsverordnung**

### **Zu § 1 - Naturschutzgebiet**

Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Stadt Peine, Gemarkungen Stederdorf und Wendesse und der Gemeinde Edemissen, Gemarkungen Blumenhagen, Mödesse, Oedesse, Abbensen und Edemissen.

In dem mit der Verordnung veröffentlichten Kartenmaterial werden der Bereich des FFH-Gebiets und die Grünlandflächen mit einer entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Es wurden eine Detailkarte mit einem Maßstab von 1:5.000 und eine Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 erstellt.

Die Grenze des NSG wird durch eine Linie mit einem transparenten grauen Band dargestellt. Die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist mit einer Linksschraffur gekennzeichnet. Im Zuge der Überarbeitung der Verordnung wurde der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes überprüft. Es wurde darauf geachtet, dass die Grenzen nicht quer durch Flurstücke gehen, sondern sich an den Flurstücksgrenzen orientieren (Flächen, die mit einem \* markiert sind, wurden nur anteilig ins NSG aufgenommen). An den folgenden Flurstücken gab es Änderungen:

#### 1) Anpassung der Naturschutzgebietsgrenze

- a) Gemarkung Edemissen
  - i) Flur 14, Flurstück 18
  - ii) Flur 14, Flurstück 25
  - iii) Flur 15, Flurstück 6
  - iv) Flur 15, Flurstück 10
  - v) Flur 2, Flurstück 201/19
  - vi) \*Flur 13, Flurstücke 41, 55 und 56
  
- b) Gemarkung Abbensen
  - i) Flur 3; Flurstück 23/1
  
- c) Gemarkung Blumenhagen
  - i) Flur 2, Flurstück 201/19
  - ii) Flur 2, Flurstück 202/13
  - iii) Flur 2, Flurstück 506/215
  - iv) \*Flur 2, Flurstück 198/30
  - v) \*Flur 2, Flurstück 198/22

#### 2) Hinzugekommene Flächen zur Umsetzung des Wiesenvogelschutzes – Großer Brachvogel

- a) Gemarkung Edemissen
  - i) Flur 14, Flurstück 10
  - ii) Flur 14 Flurstück 11-13

3) Hinzugekommene Flächen mit wertvollen Lebensräumen wie z. B. FFH-Lebensraumtypen, feuchtes bzw. nasses Grünland

- a) Gemarkung Edemissen
  - i) Flur 15, Flurstück 45
- b) Gemarkung Abbensen
  - i) \*Flur 3, Flurstück 17/1
  - ii) Flur 3, Flurstück 186/18
- c) Blumenhagen
  - i) Flur 2, Flurstück 5/2
- d) Gemarkung Oedesse
  - i) \*Flur 1, Flurstück 31/74
  - ii) Flur 1, Flurstück 120/3
  - iii) \*Flur 1, Flurstück 119/4

4) Kreiseigene Flächen

- a) Gemarkung Edemissen
  - i) Flur 13, Flurstück 40/1
  - ii) Flur 14, Flurstück 64

Sämtliche Kreisstraßen (K18, K19 und K5) sowie die Bundesstraße B444 wurden aus dem Naturschutzgebiet ausgenommen, da sie keinen naturschutzfachlichen Wert haben.

## **Zu § 2 - Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes als Naturschutzgebiet beinhaltet im Allgemeinen die Regelungen nach § 23 BNatSchG, die an den genannten Schutzgütern im Gebiet präzisiert werden.

Im § 2 Abs. 1 und 2 wird der allgemeine Schutzzwecke für das NSG genannt und es wird darauf eingegangen, welche schutzbedürftigen und schutzwürdigen Landschaftselemente/Landschaftsbestandteile insbesondere zu schützen sind. In § 2 Abs. 3 wird näher auf das FFH-Gebiet im Naturschutzgebiet eingegangen. Mit einer Größe von ca. 6 Hektar macht das FFH-Gebiet nur ca. 1,5% des gesamten Naturschutzgebietes (ca. 390 Hektar) aus. Trotz der geringen Größe ist die Binnensalzstelle ein sehr wichtiger und einzigartiger Lebensraum im Landkreis Peine. Besonderer Schutzzweck ist hier die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes des maßgeblichen, prioritären Lebensraumtyps „1340 Salzwiesen im Binnenland“.

## **Zu § 3 - Verbote**

### **Absatz 1**

In Naturschutzgebieten sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dies ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Diese Handlungen und Maßnahmen ergeben sich beispielhaft aus § 3 Abs. 1 der Verordnung. Die Verbote dienen dem Schutz der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie der Erhaltung der Lebensräume.

#### **Nr. 1**

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wild lebenden störungsempfindlichen Arten wie z. B. der Große Brachvogel, sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Dieses Verbot gilt auch für kurzzeitigen Lärm.

#### **Nr. 2**

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie zum Beispiel Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Neben einer Beruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

#### **Nr. 3**

Durch frei umherlaufende Hunde werden wildlebende Tiere an ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit der Schwarzwasserniederung und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z. B. Großer Brachvogel und Kiebitz, muss die während der Brut- und Setzzeit geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum ausgedehnt werden. Ausgenommen von dem Verbot ist der bestimmungsgemäße Einsatz von Jagd-, Hüte-, Rettungs-, Polizei- und Herdenschutzhunden.

#### **Nr. 4**

Die Schwarzwasserniederung wird durch ihre Offenlandbereiche und Gehölze aller Art geprägt. Diese bilden lineare und punktförmige Elemente in der Landschaft, welche es zu erhalten gilt. Die Beseitigung von Einzelbäumen, Hecken, Gebüschern oder sonstigen Gehölzbeständen wirkt sich negativ auf das reichhaltige Mosaik verschiedener Lebensräume aus und kann zu Beeinträchtigungen führen. Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des folgenden Jahres erlaubt (siehe § 4 Abs. 2 Nr. 3).

#### **Nr. 5**

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes z.B. durch Lärm, Licht, Flächeninanspruchnahme usw. beeinträchtigen und sich

negativ auf den Schutzzweck auswirken. Im Rahmen von Veranstaltungen kann es zudem auch zu direkten Beeinträchtigungen von Biotop- und Lebensraumtypen (LRT) mit ihren Arten und Lebensgemeinschaften z.B. durch Betreten kommen.

Nicht unter das Verbot fallen Veranstaltungen wie z. B. landwirtschaftliche Fachberatungen und Begehungen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung (vgl. auch Freistellung in § 4 Abs. 2 der VO).

#### Nr. 6

Die genannten Handlungen sollen unterbleiben, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. So führen beispielsweise das Zelten und Lagern neben einer generellen Beunruhigung zusätzlich zu einer Störung der Bodenvegetation und beeinträchtigen die Lebensraumqualität. Grillen oder offenes Feuer bergen die Gefahr von lokalen Bränden und infolgedessen von Lebensraumzerstörung im NSG und müssen daher untersagt werden.

#### Nr. 7 und 9

Die NSG-Verordnung übernimmt Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Tier- und Pflanzenarten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen, bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann.

Nicht betroffen sind alle landwirtschaftlichen Nutzpflanzen.

#### Nr. 8

Durch die Maßnahmen kann eine Veränderung des Wasserhaushaltes und eine zusätzliche Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen stattfinden. Es besteht zudem die Gefahr, dass es hierdurch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann.

#### Nr. 10

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beispielsweise die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichtet, die sich direkt (z. B. Aufreißen der Vegetationsdecke) oder indirekt (z. B. durch Erosion) negativ auf das NSG auswirken können.

#### Nr. 11

Das Verbot, unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und zu landen, dient ebenfalls der Erreichung der im Schutzzweck angegebenen Erhaltungsziele des NSG. Das Überfliegen des NSG kann eine Beeinträchtigung darstellen. So ähneln beispielsweise Modellflugzeuge oder Drachen der Silhouette von Beutegreifern. Sie können auf diese

Weise Beunruhigungen unter den Vogel- oder Säugetierarten auslösen. Zusätzlich führt der Betrieb der Modellflugzeuge zu Lärmbelastigungen. Um derartige Beeinträchtigungen auszuschließen, ist das Betreiben jeglicher Art von Fluggeräten im NSG untersagt. Start und Landung bemannter Luftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im Naturschutzgebiet durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist.

Nr. 12

Die Wichtigkeit solcher Biotope soll durch den Paragraphen unterstrichen werden.

Nr. 13

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna, des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nähr- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen.

Das Lagern von Silage- und Heuballen ist von dem genannten Verbot nur teilweise betroffen. Die Ballen dürfen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung über den Zeitraum von einem Jahr im Randbereich der Flächen gelagert werden. Ist es ersichtlich, dass die Ballen schon über einen längeren Zeitraum im NSG verweilen, gelten diese als Abfall und sind ordnungsgemäß abzutransportieren bzw. zu entsorgen.

Nr. 14

Durch die genannten Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z. B. Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder FFH-LRT durch die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen kommt. Hierunter fallen auch Stände zur Direktvermarktung außerhalb der Wegeflächen.

## **Absatz 2**

An dieser Stelle wird entsprechend § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 BNatSchG das Betreten für das NSG geregelt (allgemeines Wegegebot). Die Wege und die öffentlichen Straßen bleiben weiterhin für jeden benutzbar und ermöglichen es Erholungssuchenden, diese einzigartige Niederungslandschaft zu erleben. Als Wege oder öffentliche Straßen gelten jedoch nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Freistellungen vom allgemeinen Wegegebot sind in § 4 Abs. 2 Nr. 2 geregelt.

## **Zu § 4 - Freistellungen**

### **Absatz 1**

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 7 der Verordnung aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt.

## **Absatz 2**

### **Nr. 1**

Es wird bestimmt, dass das unter § 3 Abs. 2 festgesetzte Wegegebot für die Eigentümer, für Nutzungsberechtigte wie z. B. den Bewirtschafter, sowie für deren Beauftragte nicht gilt, da dies Grundvoraussetzung für eine rechtmäßige Nutzung ist.

### **Nr. 2 a + b**

Diese Freistellung gilt für das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der gekennzeichneten Wege für Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte können das Gebiet ebenfalls zu dienstlichen Zwecken betreten und befahren.

### **Nr. 2 c**

Zur Gefahrenabwehr oder im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann das Gebiet nach vorheriger Anzeige (mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn) betreten werden. Diese Frist ist erforderlich, damit sichergestellt werden kann, dass diese Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen und der Naturschutzbehörde bekannt sind und dass gegebenenfalls Regelungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen getroffen werden können. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, kann das Gebiet auch ohne vorherige Anzeige betreten werden. Die Naturschutzbehörde ist in einem solchen Fall jedoch unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

### **Nr. 2 d bis f**

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements. Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde, auf deren Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

Mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. zur Entkusselung oder zum Management von invasiven gebietsfremden Arten, zur Kontrolle des Gebietes, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

### **Nr. 2 g**

Da es zu deren bestimmungsgemäßem Einsatz erforderlich ist, dürfen Hundeführer der aufgezählten Hunde das Naturschutzgebiet abseits der Wege betreten.

### **Nr. 3**

Aufgrund der Bedeutung der Gehölzbestände und Hecken als Lebensstätte für Tierarten werden nur bestimmte Formen der Gehölznutzung freigestellt. Der Charakter der jeweiligen Hecke ist zu erhalten. Der jährliche Zuwachs bei Hecken kann mittels schonendem Rück- und Pflegeschnitt entfernt werden. Ebenso ist die Pflege von Bäumen freigestellt. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, sogenannte Solitäräume, zwingend zu erhalten. Aus

Artenschutzgründen sind diese Maßnahmen außerhalb des Waldes und gärtnerisch genutzter Grundflächen allerdings nur jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar des darauf folgenden Jahres zulässig (ergibt sich aus § 39 Abs. 5 Nr.2 und gilt nicht nur für Naturschutzgebiete).

Nr. 4 + 5

Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit und ist in der vorhandenen Breite und bei Verwendung der angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen zu vermeiden, dürfen bei wassergebundenen Wegen nur die genannten Materialien zur Unterhaltung der Straßen und Wege genutzt werden. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen ist aus o. g. Gründen nicht zulässig.

Die Unterhaltung von Wegeseitengräben ist als Bestandteil der Wegeunterhaltung freigestellt.

Nr. 6

Neben der Berücksichtigung der Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist die Unterhaltung der Gewässer zweiter und dritter Ordnung unter folgenden Vorgaben freigestellt:

Nr. 6 a

Die einseitige Mahd soll einen günstigen Erhaltungszustand der vorhandenen Lebensräume und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten gewährleisten. Durch die einseitige Mahd der Gewässerrandstreifen bleibt der Abfluss gewährleistet.

Nr. 6 b

Die Sohle hat als Lebensstätte für viele Tier- und Pflanzenarten eine Bedeutung und soll auf diese Weise so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Ziel ist, dass einer eigendynamischen Entwicklung größtmöglicher Raum gewährt wird und dabei das Gewässer als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere so wenig wie möglich beeinträchtigt, sondern nach Möglichkeit in seiner Entwicklung gefördert wird.

Nr. 6 c + d

Die Entnahme von Sandbänken und Beseitigung von Bruchholz und abflussbehindernden Gehölzen bleibt freigestellt.

Nr. 6 e

Zur Abwendung von Schäden durch Bisam und Nutria wird deren Bekämpfung im NSG freigestellt.

Nr. 6 f

Die Bekämpfung von Neophyten ist unter Betrachtung des Schutzzweckes positiv zu sehen.

Nr. 6 g

Ufergehölze prägen an Gewässern, besonders in dem Gebiet mit wenig Waldflächen, das Landschaftsbild und erfüllen wichtige Aufgaben im Hinblick auf deren Gliederung, die ökologische Vernetzung sowie den Erosions- und den Windschutz. Um dies zu erhalten bleibt nur der Rückschnitt dieser Gehölze freigestellt.

Nr. 6 h

Der Rückschnitt von Röhrichten ist im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September verboten, um Tieren, insbesondere Brutvögeln, die nötige Ruhe zu bieten.

Alle Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehen, sind vorab mit der UNB abzustimmen. Für Maßnahmen, die dauerhaft von den Vorgaben abweichen, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde anstelle von Einzelprüfungen ein Unterhaltungsplan vorgelegt werden.

Nr. 7

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Die Freistellung soll vor allem z. B. für vorhandene Rohrleitungen, Versorgungs-, Entsorgungs- und Kommunikationseinrichtungen gelten. Nicht dazu gehören z. B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Nr. 8

Die Unterhaltung von Gruppen bleibt weiterhin freigestellt. Die Neuanlage von Gruppen gilt als zusätzliche Entwässerungsmaßnahme und ist damit verboten (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1 f).

Nr. 9 a

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Weideschuppen, sofern sie in ortsüblicher landschaftsangepasster Weise errichtet werden und somit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Nach aktuellen Entwicklungen ist zu vermuten, dass sich der Wolf im Landkreis Peine fest etablieren könnte. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen.

Nr. 9 b

Die Imkerei ist mit bis zu 25 Völkern pro Standort im Naturschutzgebiet zulässig.

**Absatz 3**

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen dieser NSG-Verordnung die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland EA-VO-Grünland - vom 21. Februar 2014, Nds.GVBl. 2014 S.61) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen

- NiB-AUM) wahrzunehmen.

Nr. 1

Die Dauergrünlandflächen werden in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte durch eine Schraffur dargestellt.

Nr. 1 a + b

Es ist verboten, Grünland umzubrechen und in eine andere Nutzung zu nehmen, um die Funktion des Grünlandes sicherzustellen. Des Weiteren ist es untersagt, den Wasserhaushalt durch Gräben und Drainagen zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt und damit die Flora und Fauna negativ beeinflusst. Grünland ist Lebensraum für viele Insekten, sonstige Wirbellose und Kleinsäuger, die wiederum eine wichtige Nahrungsgrundlage für weitere Tierarten darstellen. Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung in der Grasnarbe zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen zur Narbenverbesserung unter Zustimmungsvorbehalt.

Nr. 1 c

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die typischen Geländestrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden und auf diese Weise die charakteristischen Standortbedingungen, beispielsweise in Bezug auf den Wasserhaushalt, erhalten bleiben.

Nr. 1 d

Das Ausbringen von Geflügelkot ist ganzjährig untersagt, da dieser eine hohe Stickstoffverfügbarkeit und somit eine starke Düngewirkung hat. Hingegen bleibt die Ausbringung von sonstigen Wirtschaftsdüngern zur ordnungsgemäßen Grünlandbewirtschaftung der Flächen weiterhin freigestellt. Ebenso ist die Gärrestaufbringung freigestellt.

Nr. 1 e

Die Verwendung von chem. Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot der flächenhaften Anwendung von chem. Pflanzenschutzmitteln dient der Erhaltung und Entwicklung arten- und strukturreichen Grünlandes. Der Einsatz von bestimmten Pflanzenschutzmitteln fördert einseitig die Dominanz von Wirtschaftsgräsern. Die erlaubte selektive, horstweise Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellt sicher, dass in Einzelfällen eine kleinflächige Pflanzenbehandlung (z. B. Stumpfbblätteriger Ampfer, Binse, Jakobs-Kreuzkraut) erfolgt, ohne dass dabei andere Grünlandpflanzen geschädigt und Wiesenbrüterhabitate beeinträchtigt werden.

Nr. 1 f

Das Verbot von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen zielt auf die Sicherung des charakteristischen und für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietswasserhaushaltes ab. Des Weiteren wird das Wasserregime angrenzender, grundwasserabhängiger Biotope geschützt.

Nr. 2 + 3

Auf allen landwirtschaftlichen Flächen wird für rechtmäßig bestehende Weidezäune, Viehtränken und Viehunterstände die Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies gilt

auch für die Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken, sofern sie in ortsüblicher und landschaftsangepasster Weise errichtet werden und damit mit dem Schutzzweck grundsätzlich vereinbar sind. Nach aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass sich der Wolf im Landkreis Peine etablieren könnte. Daher sind Zäune zum Schutz vor Wölfen (wolfsabweisender Grundschutz) als ortsüblich anzusehen.

Nr. 4

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen und nicht länger als 5 Jahre brach gelegen haben, können wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

#### **Absatz 4**

Das Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes, naturnahe Wälder aufzubauen und nachhaltig zu bewirtschaften (§ 5 Abs. 3 BNatSchG) ist zu beachten. Für alle Waldbereiche ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG und unter bestimmten Vorgaben freigestellt. Darunter fällt auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung. Es wurden differenzierte Betrachtungen zwischen unterschiedlichen Waldbereichen vorgenommen. § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 gilt für alle Waldbestände.

Nr. 1

Es sollen Eingriffe in den Wasserhaushalt unterbunden werden, welche zu den vorhandenen Entwässerungsmaßnahmen zusätzlich zu einer Entwässerung des Gebietes führen können und damit zu einer Beeinträchtigung der grundwasserabhängigen Biotope und Lebensraumtypen sowie deren Fauna und Flora.

Nr. 2

Totholz hat im Wald eine besondere Bedeutung. Neben der Lebensraumfunktion für viele Insekten und Pilze wird entsprechend starkes, stehendes Totholz auch von Vögeln und Fledermäusen als Lebensstätte und / oder Nahrungshabitat genutzt. Zudem kommt es bei der Zersetzung des Totholzes zu einer Rückführung von Nährstoffen in den Waldboden. Durch die Regelung in dieser Verordnung sollen die Ausführungen aus dem NWaldLG zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die einen ausreichenden Umfang von Alt- und Totholz zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen vorschreiben, weiter konkretisiert werden. Als starkes Totholz gelten im Sinne der NSG-Verordnung stehende oder liegende abgestorbene Bäume oder Baumteile und Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen. Die Bäume oder Teile der Bäume haben einen Mindestdurchmesser von 50 cm und sind mindestens 3 Meter lang. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass ständig ein gewisser Anteil an Totholz in den Wäldern vorhanden ist.

Nr. 3

Als Horstbäume werden Bäume mit Brutstätten bestimmter Vogelarten, wie z. B. Greifvögel, Schwarzstorch oder Reiher bezeichnet. Die horstbewohnenden Vogelarten sind meist standorttreu und benutzen die aufwendig hergestellten Horste über mehrere Jahre. Horstbäume müssen bestimmte Eigenschaften, wie z. B. Anflugschneisen, große Kronen oder Ansitzwarten aufweisen und sind deshalb nicht beliebig ersetzbar. Das Entfernen von Horstbäumen wird daher aus artenschutzrechtlichen Gründen untersagt.

Nr. 4

Kahlschläge jeglicher Größe wirken sich negativ auf die Bodenökologie des Waldes aus, da die Humusaufgabe durch die plötzlich erhöhte Wärmeeinstrahlung schneller mineralisiert wird und es zu Auswaschungen von Nährstoffen kommt. In der Folge können Belastungen für das Grundwasser auftreten. Kahlschläge über 0,5 Hektar sind der Unteren Naturschutzbehörde mind. vier Wochen vor der Durchführung anzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde ein Kahlschlag von mehr als 1 Hektar durchgeführt werden, wenn dieser an der Stelle nach Prüfung mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Nr. 5

Generell stehen standortheimische Arten im Fokus des Naturschutzes. Im Bereich des NSG soll die potentiell natürliche Vegetation gefördert werden. Bei nicht standortheimischen Arten besteht häufig die Gefahr, dass sie massiv und unkontrolliert in die Lebensräume standortheimischer Arten einwachsen, diese verdrängen und damit die standorttypische Artenvielfalt beeinträchtigen.

Nr. 6

Wege dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde neu oder ausgebaut werden. Wege sind hier gemäß des sog. Walderlasses (Gem. RdErl. D. MU u. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100 -) befestigte, in der Regel wassergebundene Teile der Walderschließung.

## **Absatz 5**

Nr. 1 a

Der Betrieb vorhandener Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze, Kirrungen und Hegebüsche bleibt freigestellt. Die Neuanlage von solchen Einrichtungen wird unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde gestellt, weil sie die Lebensraumqualität einschränken können.

Nr. 1 b

Das Aufstellen von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen kann bezüglich des Standortes Auswirkungen auf geschützte Biotop und die darin vorkommenden Arten haben und ist somit vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nr. 2 a + b

Im gesamten Gebiet ist die Jagd mit Totschlagfallen verboten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Tierarten, die nicht gefangen werden sollen, verletzt oder getötet werden. Des Weiteren sind nur Fallen einzusetzen, welche einen abgedunkelten Fangkörper haben, um unnötigen Stress bei den Tieren zu vermeiden.

Nr. 6

Die ordnungsgemäße Fischerei ist freigestellt.

Nr. 7

Die Naturschutzbehörde kann in den Absätzen 2 bis 5 der Freistellungen unter bestimmten Voraussetzungen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, sofern dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft oder anderweitige Beeinträchtigungen des NSG und seiner Bestandteile nicht zu erwarten sind.

Nr. 8

Der Einsatz von Drohnen für natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen (z. B. Suche von Rehkitzen vor der Mahd) sowie für die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes wird zugelassen, wenn eine Beeinträchtigung der Schutzziele des NSG ausgeschlossen werden kann. Dies ist im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens durch die Naturschutzbehörde im Einzelfall zu prüfen.

Nr. 9

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG), des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt, d. h. sie gelten weiterhin.

Nr. 10

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

### **Zu § 5 - Befreiungen**

Es wird auf die Möglichkeiten der Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eingegangen.

Von den Verboten des § 3 kann bei Vorliegen der in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen von der Naturschutzbehörde Befreiung nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände gewährt werden.

In Bezug auf das FFH-Gebiet wird zusätzlich auf die bundesgesetzlich vorgeschriebene FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.

Bei möglichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auch hierzu sind die Naturschutzverbände zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

### **Zu § 6 - Anordnungsbefugnis**

Die Befugnis der Naturschutzbehörde, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

### **Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Hinweiszeichen.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne) dargestellt werden.

Im Bereich der Binnensalzstelle werden Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-LRT erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Förderung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie 65 BNatSchG unberührt.

### **Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Für die Umsetzung von Natura 2000-Gebieten wird von der EU-Kommission eine verbindliche Maßnahmenfestlegung und deren Umsetzung gefordert. Unter anderem hierauf wird in § 8 verwiesen.

Die Umsetzung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgt zum einen durch die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung und die in § 7 aufgelisteten Maßnahmen. Weitere Instrumente zur Umsetzung sind freiwillige Vereinbarungen z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Außerdem können Einzelfallanordnungen gem. § 15 NAGBNatSchG getroffen werden.

### **Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten**

Absatz 1

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Aus § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG ergibt sich auch die Höhe der Geldbuße.

Absatz 2

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Auch dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB). Alle Handlungen, die gegen § 71 und 71a BNatSchG verstoßen, können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bzw. 3 Jahren oder einem Bußgeld bestraft werden. Eine solche Straftat begeht, wer einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt oder verletzt oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder beschädigt.

**Zu § 10 - Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG BR 96 „Schwarzwasserniederung“ vom 19.03.1990 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 07 vom 02.04.1990), außer Kraft.



<b>Informationsvorlage</b>	Vorlagennummer: <b>2018/324</b>
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status: öffentlich
	Datum: 17.08.2018

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	11.09.2018	Ö

## **Produktbericht Stand 30.06.2018 für das Budget der Fachdienste Umwelt, Veterinärwesen und der Fachbereichsleitung 2**

### **Sachdarstellung:**

Bericht über den Stand der Produkte

Nachstehend wird auf die wesentlichen Abweichungen zwischen Planung und Jahresprognose eingegangen.

Im Produkt „Fachbereichsleitung 2“ wird eine Budgetüberschreitung von rd. 38.000 € erwartet. Die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen wurden an die Berechnung der NVK für 2018 angepasst und fallen voraussichtlich höher aus als geplant. Im Budget des Fachdienstes „Umwelt“ zeichnet sich eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 28.000 ab. Im Produkt 56103 „Immissionsschutz“ werden geringere Erträge aus Gebühren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erwartet. Die geplanten operationalen Ziele werden voraussichtlich bis zum Jahresende erreicht.

Im Fachdienst "Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung" wird eine Budgetüberschreitung in Höhe von rd. 29.000 € erwartet. Die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen wurden an die Berechnung der NVK für 2018 angepasst und fallen im Produkt „Verbraucherschutz“ voraussichtlich höher aus als geplant. Die geplanten operationalen Ziele werden voraussichtlich bis zum Jahresende überwiegend erreicht.

### **Anlagen**

Produktbericht FBL 2, FD 21 und FD 24 einzeln  
Produktbericht gesamt

Produkt: 11114000

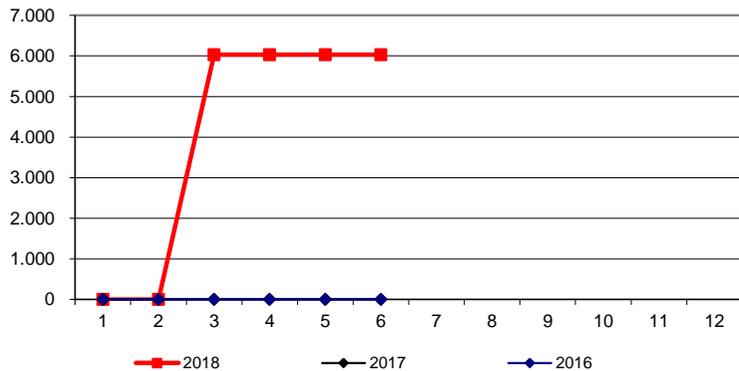
Fachbereichsleitung 2  
Verantwortlich: Herr KBR Gemba

Stand Ende: Juni 2018

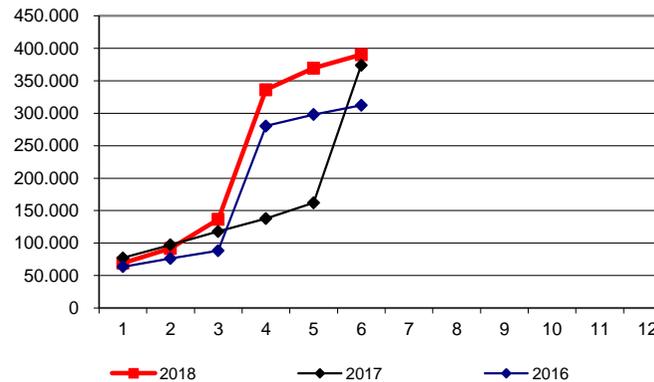
Erträge															Ergebnis	Prognose
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember			
<b>2018</b>	<b>88.100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>6.033</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>							<b>6.033</b>	<b>94.000</b>	
ordentlich (KGr.30-37)	0	0	0	6.033	0	0	0							6.033	6.000	
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0							0	0	
ILV-Erträge (KGr.38)	88.100	0	0	0	0	0	0							0	88.000	
2017	86.200	0	0	0	0	0	0	0	0	88.102	0	0	86.201	<b>174.303</b>		
2016	94.000	0	0	0	0	0	0	0	0	86.212	7.065	0	47.992	<b>141.270</b>		

Aufwendungen															Ergebnis	Prognose
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember			
<b>2018</b>	<b>703.700</b>	<b>69.077</b>	<b>22.697</b>	<b>44.937</b>	<b>199.359</b>	<b>33.169</b>	<b>20.872</b>							<b>390.110</b>	<b>748.000</b>	
Personal (KGr.40-41)	341.400	17.923	21.777	21.411	20.071	20.071	20.327							121.580	366.000	
Sachaufwand (KGr.42)	72.100	817	904	526	17.772	13.082	0							33.100	76.000	
Transferaufwand (KGr.43)	100.000	50.000	0	0	0	0	0							50.000	100.000	
sonstige (KGr.44)	6.500	337	16	22.999	17	17	545							23.931	27.000	
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	21.900	0	0	0	0	0	0							0	17.000	
ILV-Aufwand (KGr.48)	161.800	0	0	0	161.500	0	0							161.500	162.000	
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0							0	0	
2017	716.800	77.271	20.168	20.673	19.952	23.896	211.967	129.925	31.366	26.072	20.622	51.194	105.924	<b>739.027</b>		
2016	598.700	63.702	12.812	11.828	191.976	17.672	14.162	110.013	23.658	21.323	11.885	16.682	94.509	<b>590.222</b>		

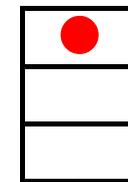
Entwicklung Erträge



Entwicklung Aufwendungen



Prognose  
Produktbudget:



-615.600  
-654.000  
38.400

Erläuterung/Prognose:

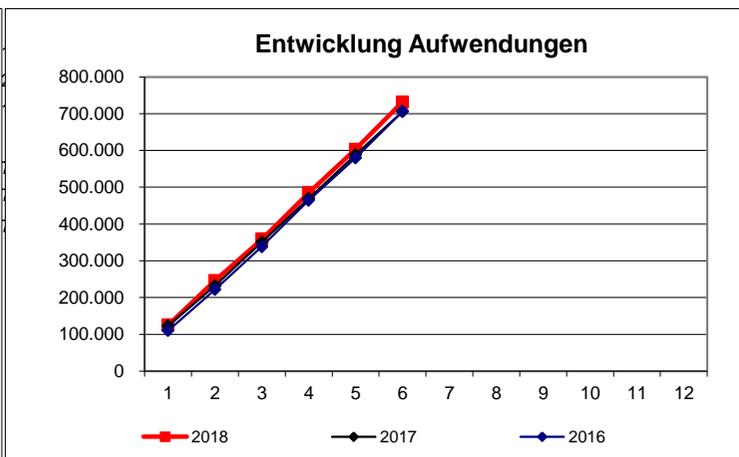
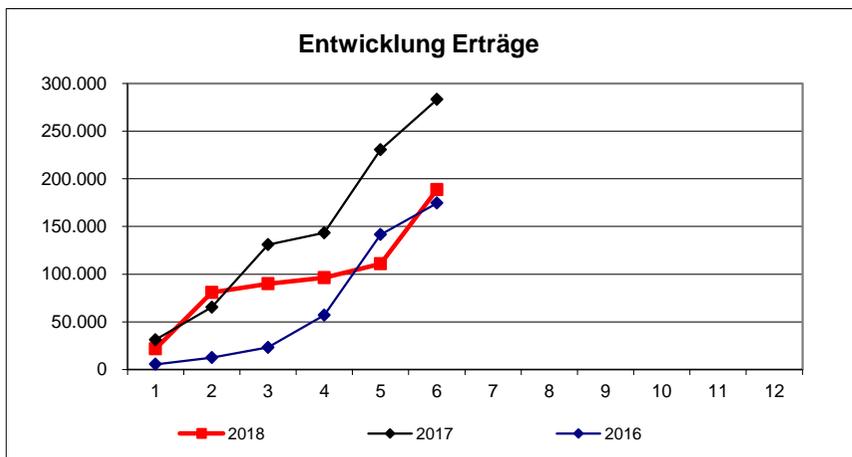
Produktgruppe:

**Umwelt**  
Verantwortlich: Frau Schneider

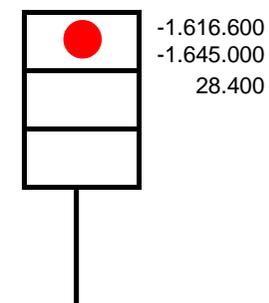
Stand Ende: **Juni 2018**

Erträge															
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
<b>2018</b>	<b>390.400</b>	<b>21.681</b>	<b>58.961</b>	<b>9.409</b>	<b>6.095</b>	<b>14.637</b>	<b>77.779</b>							<b>188.562</b>	<b>401.000</b>
ordentlich (KGr.30-37)	390.400	21.681	58.961	9.409	6.095	14.637	77.779							188.562	401.000
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0							0	0
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	0	0	0	0							0	0
2017	389.300	31.180	34.095	65.669	12.407	87.060	52.800	8.661	75.261	17.660	16.919	10.231	43.164	<b>455.105</b>	
2016	382.500	5.444	6.974	10.676	33.831	84.570	33.047	3.471	10.437	18.993	8.700	18.331	22.274	<b>256.749</b>	

Aufwendungen															
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
<b>2018</b>	<b>2.007.000</b>	<b>124.882</b>	<b>120.858</b>	<b>112.708</b>	<b>126.339</b>	<b>118.231</b>	<b>128.583</b>							<b>731.601</b>	<b>2.046.000</b>
Personal (KGr.40-41)	1.516.500	106.774	116.833	105.360	106.127	109.171	108.797							653.061	1.564.000
Sachaufwand (KGr.42)	164.100	9.782	3.073	5.612	13.071	4.536	18.439							54.514	181.000
Transferaufwand (KGr.43)	19.300	0	0	0	0	0	0							0	19.000
sonstige (KGr.44)	291.600	8.269	948	1.736	7.141	3.841	1.347							23.281	268.000
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	12.700	58	4	0	0	683	0							745	11.000
ILV-Aufwand (KGr.48)	2.800	0	0	0	0	0	0							0	3.000
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0							0	0
2017	1.942.300	123.162	108.556	118.696	118.280	119.909	117.576	195.500	120.580	127.976	125.694	184.479	423.674	<b>1.884.081</b>	
2016	2.039.800	110.036	111.510	116.703	126.162	115.284	126.236	196.579	111.340	121.400	184.194	183.575	341.834	<b>1.844.852</b>	



Prognose  
Produktbudget:



**Erläuterung/Prognose:**

Produktgruppe:

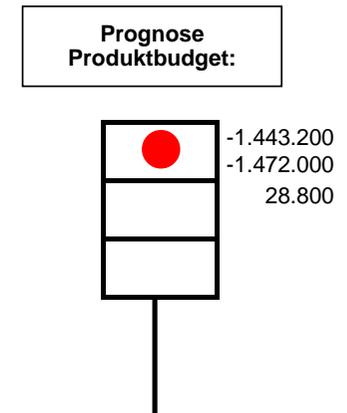
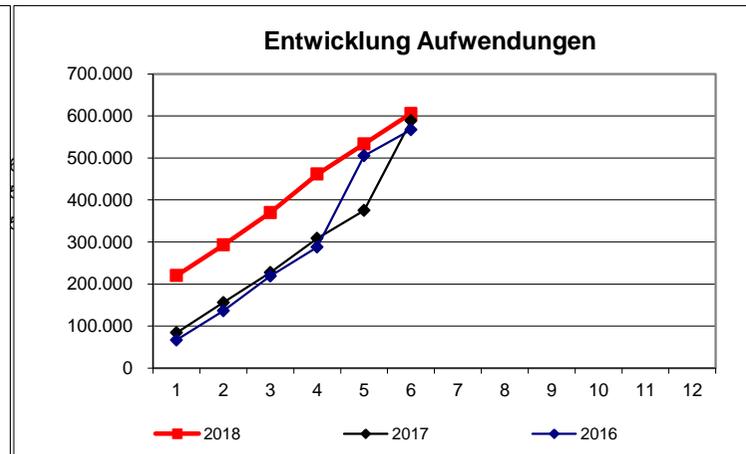
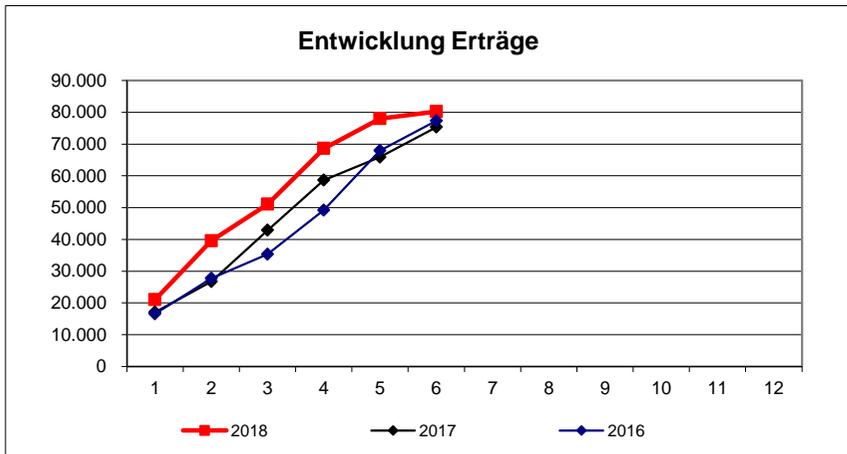
**Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Stand Ende: **Juni** 2018

Verantwortlich: Frau Dr. Muuß

Erträge															
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
<b>2018</b>	<b>111.300</b>	<b>20.992</b>	<b>18.575</b>	<b>11.485</b>	<b>17.575</b>	<b>9.412</b>	<b>2.249</b>							<b>80.288</b>	<b>146.000</b>
ordentlich (KGr.30-37)	111.300	20.992	18.575	11.485	17.575	9.412	2.249							80.288	146.000
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0							0	0
ILV-Erträge (KGr.38)	0	0	0	0	0	0	0							0	0
<b>2017</b>	111.300	17.041	9.666	16.155	15.793	7.275	9.445	13.603	9.938	8.779	20.410	11.188	8.016	<b>147.308</b>	
<b>2016</b>	124.400	16.598	11.132	7.603	13.855	18.745	9.413	15.261	8.841	9.891	9.689	21.481	12.708	<b>155.216</b>	

Aufwendungen															
	Plan	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Ergebnis	Prognose
<b>2018</b>	<b>1.554.500</b>	<b>220.209</b>	<b>72.544</b>	<b>77.315</b>	<b>91.440</b>	<b>71.596</b>	<b>72.449</b>							<b>605.554</b>	<b>1.618.000</b>
Personal (KGr.40-41)	1.225.300	70.477	69.827	68.523	70.566	67.956	70.937							418.287	1.295.000
Sachaufwand (KGr.42)	52.100	2.034	507	464	1.370	437	916							5.728	47.000
Transferaufwand (KGr.43)	63.900	15.324	0	0	15.324	0	0							30.648	61.000
sonstige (KGr.44)	80.300	3.410	2.208	4.597	3.225	3.105	271							16.816	79.000
AfA, Zinsen (KGr.45-47)	4.000	563	3	3.732	955	98	325							5.674	7.000
ILV-Aufwand (KGr.48)	128.900	128.400	0	0	0	0	0							128.400	129.000
außerordentlich (KGr.50-59)	0	0	0	0	0	0	0							0	0
<b>2017</b>	1.490.900	84.010	71.940	71.590	80.916	66.859	213.101	316.602	88.745	82.421	84.997	94.057	272.759	<b>1.527.998</b>	
<b>2016</b>	1.488.800	66.902	69.387	82.781	68.821	217.446	61.797	299.313	86.907	71.693	65.111	124.625	206.883	<b>1.421.665</b>	



**Erläuterung/Prognose:**

**Produktbericht zum Ergebnishaushalt 2018; Stand: 30.06.2018**

Produkt/-gruppe/-bereich		Finanzen / Budget				Leistungen ("Top"-Kennzahlen)			"Top"-Zielkennzahlen					
Nr.	Bezeichnung	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	Abweichung	Tendenz	Indikator	Plan	Prognose Jahres-ergebnis	definiertes operationales Produktziel	Messgröße	Plan	Ergebnis	Ziel-erreichungs-grad	Abwei-chung

**Fachbereich II (Umwelt, Bauen und Verbraucherschutz):**

<b>Fachbereichsleitung II:</b>	<b>-615.600</b>	<b>-654.000</b>	<b>-38.400</b>	↕	
--------------------------------	-----------------	-----------------	----------------	---	--

41450	Schutz des Menschen vor Chemikalien	-18.200	-18.000	200		Entscheidungen und Beratungen	100	105	Jährliche Kontrolle aller Baumärkte in Bezug auf die Einhaltung verschiedener Rechtsvorschriften des Chemikalienrechts (z.B. VOC-RL, REACH-VO, OzonschichtV, CLP-VO	Kontrollierte Baumärkte/Ja hr	13	7	108%	
55401	Naturschutz und Landschaftspflege	-438.100	-436.000	2.100		Entscheidungen und Beratungen	750	800	Jährlich 2-malige Kontrolle aller Flächen die am kreiseigenen Grünlandförderprogramm teilnehmen	Kontrollen	50	25	100%	
56101	Schutz des Wassers	-634.800	-627.000	7.800		Entscheidungen und Beratungen	2.450	2.450	Einleiterüberwachungen	Kontrollen	700	341	97%	
56102	Schutz des Bodens	-381.600	-391.000	-9.400		Entscheidungen und Beratungen	1.100	1.100	Durchführung gezielte Nachermittlungen	Anzahl	8	4	100%	
56103	Immissionsschutz	-143.900	-173.000	-29.100	↕	Entscheidungen und Beratungen	480	530						
<b>Budget "Umwelt":</b>		<b>-1.616.600</b>	<b>-1.645.000</b>	<b>-28.400</b>	↕									

12231	Tiergesundheitsschutz	-594.500	-590.000	4.500		Überprüfungen Tierschutz Ausstell. von Attesten	200 110	200 110	Anteil der überprüften Tierhaltungs- und Schlachtbetriebe	Prozent	25	14	112%	
12232	Allgemeine Gefahrenabwehr	-161.400	-164.000	-2.600		Fälle Überprüfungen Hunde	40 10	50 10	Anteil der eingeleiteten Maßnahmen und Überprüfungen	Prozent	100	94	94%	
41420	Verbraucherschutz	-594.100	-624.000	-29.900	↕	Betriebsüberprüfungen Probeentnahmen	919 465	584 348	Anteil der kontrollierten überwachungspflichtigen Betriebe	Prozent	100	32	64%	
53701	Tierische Nebenprodukte und Tierkörperbeseitigung	-93.200	-94.000	-800		Betriebsprüfungen	6	5	bearbeiteten Zulassungs-, Registrierungs- und Änderungsanträge	Prozent	100	100	100%	
<b>Budget "Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung":</b>		<b>-1.443.200</b>	<b>-1.472.000</b>	<b>-28.800</b>	↕									



<b>Informationsvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	<b>2018/325</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	17.08.2018

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	11.09.2018	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	ja
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

## Informationsvorlage zum Antrag der AfD vom 4. Mai 2018 "Bienenfreundlicher Landkreis"

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Aufgrund der komplexen Thematik des aktuellen Insektensterbens und vielfältiger Möglichkeiten, diesem auf unterschiedlichen Ebenen zu begegnen, erfolgt hier zunächst eine grundsätzliche Einführung in die Thematik. Auf Basis dieser Informationen diskutiert der Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz einen möglichen Umfang und inhaltliche Schwerpunktsetzung. Darauf aufbauend wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage erstellen.

Die biologische Vielfalt wird ganz wesentlich (ca. 70 %) von der Insektenvielfalt gebildet. In Deutschland leben über 33 000 Insektenarten, aber weniger als 1 000 Wirbeltierarten (Vögel, Säugetiere, Fische, Reptilien, Amphibien). Dies zeigt gleichzeitig auch, dass Insekten für unsere Ökosysteme von zentraler Bedeutung sind (z. B. Nahrungskette, Bestäubung, Nährstoffkreisläufe (Abbau von organischem Material und Bodenbildung), Gewässerreinigung, biologische Schädlingskontrolle).

Verschiedene Studien in Deutschland zeigen teilweise dramatische Rückgänge in der Insektenbiomasse von bis zu 80 %. Dieses Phänomen ist sowohl in der „Normallandschaft“ als auch in Schutzgebieten festzustellen. Der Insektenrückgang bedeutet sicherlich nicht nur einen großen Verlust an Biodiversität, sondern ist auch für die von den Insekten erbrachte Ökosystemleistung entscheidend. Weltweit werden Blütenpflanzen einschließlich Nutzpflanzen zu über 80 % von Insekten bestäubt. Neben dieser Bestäubungsleistung (z. B. Obst-, Gemüse- und Ackeranbau) haben Insekten auch in der Bodenökologie

(Humusbildung) für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit eine sehr entscheidende Funktion. Nicht zuletzt bilden gerade die Insekten und andere Gliederfüßer sowie Reptilien und Amphibien die fundamentale Nahrungsbasis besonders für Vögel und Fledermäuse. Der Insektenrückgang wirkt sich zeitverzögert negativ auf nachgelagerte Stufen der Nahrungskette (Kaskaden-Effekt) aus, was auch heute schon insbesondere durch Bestandsrückgänge bei den Vögeln festzustellen ist.

Erstmals wurde 2017 eine großangelegte Insektenstudie des Entomologischen Vereins Krefeld (Hallmann et al., 2017: More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas) in der Fachzeitschrift PloS ONE publiziert, welche über knapp drei Jahrzehnte Insektenbiomassen vergleicht, drastische Rückgänge feststellt und dadurch großes öffentliches Interesse erregte.

Die niedersächsische Landesregierung hat angekündigt, innerhalb eines Jahres ein Aktionsprogramm für den Erhalt der Insektenfauna zu erarbeiten. In Vorbereitung befindet sich aktuell außerdem eine an Kommunen gerichtete Kampagne zur Sicherung, Rückgewinnung und Gestaltung insektenfreundlicher öffentlicher Flächen (z. B. Wegraine). Hier befinden sich in Niedersachsen große Flächenpotenziale, welche gleich mehrere wichtige Funktionen erfüllen: Wegraine sind Lebens- und Rückzugsräume und zugleich Verbindungselemente zur Vernetzung von Biotopen. Den Städten und Gemeinden in ganz Niedersachsen kommt für die Umsetzung eine Schlüsselrolle zu. Ferner sollen „Best-Practice“-Beispiele zusammengestellt werden, damit diese in der Folge ideengebend im ganzen Land vermehrt umgesetzt werden können.

Bislang existieren auf Landesebene im Rahmen der Niedersächsischen Agrarumweltmaßnahmen Förderprogramme zur Anlage von ein- und mehrjährigen Blühstreifen.

Beim Landkreis Peine gibt es bereits seit einigen Jahren ein Förderprogramm zur Neuanlage, Pflege oder Wiederherstellung von Biotopen („Biotop-Richtlinie“). Das Programm befasst sich schwerpunktmäßig mit Biotopen in der freien Landschaft. Maßnahmen, die sich speziell der Förderung von Insekten widmen, sind bislang in dem Programm nicht enthalten. Hier bietet sich eine Überarbeitung der Richtlinie an.

Das im Antrag vorgeschlagene Verteilen von Samentütchen mit gebietstypischen Wildblumenmischungen ist grundsätzlich denkbar. Zur Initialisierung schulischer Projekte, wie im Antrag vorgeschlagen („Bienenschule“), müsste das Thema und die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme mit den Schulleitungen abgefragt werden, z.B. in einer der nächsten Schulleiterkonferenzen.

Weitere Maßnahmen im Sinne des Antrages sind aktuell von der Unteren Naturschutzbehörde mit dem vorhandenen Personalbestand nicht leistbar. Zurzeit ist noch die Umsetzung von Natura 2000 aufgrund der engen Zeitvorgaben und des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der europäischen Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland prioritär zu behandeln. Je nach Ausgestaltung des Programms / Maßnahmenpaktes für einen „Bienenfreundlichen Landkreis“ werden auch zusätzliche finanzielle Ressourcen benötigt.

## **Anlagen**

Antrag der AfD zum Beschluss eines Förderprogramms „Bienenfreundlicher Landkreis“ vom 04.05.2018

Referat Landrat  
LR  EK  I  II  III   
FD: 21  
Eingang 16. MAI 2018

Alternative für Deutschland - Fraktion im Kreistag Peine, Wiesengrund 3 - 31234 Edemissen

Landkreis Peine  
Herrn Landrat Einhaus  
Burgstraße 1  
31224 Peine

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rücksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib  
WV: Hz:



04. Mai 2018

### Antrag für die zuständigen Ausschüsse und den Kreistag

Sehr geehrter Herr Landrat Einhaus,

die AfD-Fraktion beantragt, dass der Kreistag Peine folgenden Beschluss fassen möge:

Die Kreisverwaltung möge ein Förderprogramm „Bienenfreundlicher Landkreis“ zur Förderung einer (Wild-)Bienen- und Schmetterlingsfreundlichen Kulturlandschaft im Landkreis Peine entwickeln und den zuständigen Gremien, Ausschuss für Umwelt und Planung, Kreisausschuss und Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

Auf ähnliche Projekte, beispielsweise das der Stadt Beelitz (Brandenburg) wird verwiesen.

Für das Projekt sind im Budget des zuständigen Fachbereiches 2 bereits für den Haushaltsplanentwurf 2019 die erforderlichen Mittel einzustellen.

Die Kreisverwaltung wird im Übrigen gebeten, zukünftig bei entsprechenden Vorhaben und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme sachkundiger Personen, beispielweise des Institutes für Bienenkunde, Celle und auch des Kreisimkervereins in Belangen der Bienen zu Rate zu ziehen.

Dabei sollen insbesondere geprüft werden, inwieweit durch geeignete Fördermaßnahmen, Anpflanzungen von bestimmten gebietstypischen Sträuchern, Stauden, Gräsern, Blütenpflanzen, etc. im Kreisgebiet die Sicherung und Förderung der (Wild-)Bienenpopulationen (z.B. Blühstreifen, Wildblumenareale,) erreicht werden kann.

#### **Begründung:**

Die Anzahl der Wild-Bienen geht bundesweit in Besorgnis erregenden Maß zurück. Dies wird von Fachleuten auf verschiedene Faktoren zurückgeführt. Beispielsweise zu nennen sind der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft (Neonicotinoide), die zunehmende Anzahl von großen Monokulturen in der Landwirtschaft ohne ausreichende Blühstreifen, ohne Strukturen wie heimische Sträucher, die unzeitige Mahd von Grünflächen und nicht zuletzt die die Ausbreitung der Varroamilbe. Im innerstädtischen Bereich trägt aber auch das Verschwinden von naturnahen Gärten und Kleingärten dazu bei, ebenso der Trend zu Kies-Gärten (Stein-Mulch) und



Adresse:  
Wiesengrund 3  
31234 Edemissen

Telefon:  
05176 / 555 44 - 2

Telefax:  
05176 / 555 44 - 1

E-Mail:  
wir@afd-fraktion-peine.de

Facebook:  
www.facebook.com/afd.fraktion.peine

Internet:

Vertreten durch:  
Oliver Westphal  
Bernd Jakubowski  
Andreas Tute  
Jürgen Rubin

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Peine

Konto:  
83 24 60 09

BLZ:  
25 25 00 01

BIC:  
NOLADE21PEI

IBAN:  
DE 93 25 25 00 01 00 83 24 60 09

beispielsweise zu Zuchtsorten mit gefüllten Blüten, die für Bienen nicht verfügbar sind. Die AfD-Fraktion möchte sachkundige Vereinigungen, wie u.a. den Kreisimkerverein, oder das Netzwerk Wildbienenschutz e.V. in Zukunft bei Planungs- und Bauvorhaben mehr beteiligen, um dem sachkundig entgegen zu wirken.

Außerdem regen wir an, dem Vorbild der Stadt Beelitz folgend, eine Aktion ins Leben zu rufen, die private „bienen- und schmetterlingsfreundliche Flächen“ ab einer Gartengröße von 10 qm fördert.

Hierzu möge der Landkreis beispielsweise z.B. kostenfrei mit einem Aktions-Logo bedruckte Samentütchen mit einer gebietstypischen Wildblumenmischung zur Verfügung stellen, sowie ggf. eine Unterstützer-Plakette. Die Stadt Beelitz ruft hierzu sogar einen Wettbewerb aus, der ggf. auch als Anregung für unseren Landkreis dienen könnte.

Zusätzlich zu der Einbindung der Bürger in die Bienenförderung innerhalb des Landkreises, schlagen wir vor, im Rahmen der Aktion „Bienenfreundlicher Landkreis“ ein schulisches Projekt „Bienenschule“ für Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer der 5. bis 10. Klassen innerhalb des Landkreises anzubieten, wie es bereits in Bayern und in Niedersachsen, z.B. in der Region Hannover und in Hildesheim, gehandhabt wird. Dazu empfiehlt die Fraktion, mit dem Netzwerk Bienenschulen e.V. in Niedersachsen in Kontakt zu treten und ein mögliches Konzept zu erarbeiten. Die Ausgestaltung der gesamten Aktion soll in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Umwelt und Planung, dem Kreistag und den umliegenden Gemeinderäten erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Westphal